

# Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 9  
86. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,  
3. März 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. In Mitgliedsbesitz des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kähler, Berlin  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Adlonischen Platz 2  
Telefon: Amt Hannover 6246.

Geschäftsanzeigen kosten die leuchtendste Millimeterzeile deren Raum 1,20 Mark / Arbeitervermittlungen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

## Der Abschluß der Lohnbewegung im Holzgewerbe.

Die Lohnbewegung im Holzgewerbe ist beendet. Ihr letzter Akt hat sich am 25. Februar im Reichsarbeitsministerium abgepielt. Es handelt sich aber nicht um einen jener Zwangsverträge, die unter Mißachtung der Wünsche einer Partei oder auch beider Tarifrecht schaffen. Das Lohnabkommen ist in freier Vereinbarung zwischen den Vertretern der beiderseitigen Organisationen zustande gekommen.

Die nebensächlich abgedruckte Vereinbarung regelt die Löhne für etwa 120 000 Holzarbeiter und -arbeiterinnen. Das ist ein so erheblicher Teil unserer Kollegenchaft, daß sich daraus allein schon das große Interesse erklärt, das im ganzen Verband und weit darüber hinaus dieser Bewegung entgegengebracht wurde. Dazu kommt, daß diese Bewegung eine recht eigenartige Entwicklung genommen hat. Auch die nächstbeteiligten waren bis zum letzten Augenblick im unklaren, ob eine friedliche Verständigung möglich sein würde, oder ob die Lohnerhöhung, auf die unsere Kollegen einen in Anbetracht der Verhältnisse wohl begründeten Anspruch haben, erst im Kampfe geholt werden mußte.

Den Schiedsspruch des Lohnamtes vom 10. Februar haben wir in Nummer 7 der „Holzarbeiter-Zeitung“ abgedruckt und dabei auch seine Entstehungsgeschichte kurz geschildert. Nach der Fällung des Schiedsspruchs traten unser Verbandsvorstand und die große Verhandlungskommission zu einer Aussprache zusammen, in der beschlossen wurde, die Mitglieder in den Verwaltungsstellen unbeeinträchtigt Stellung nehmen zu lassen. Wie nicht anders zu erwarten war, haben sich die Kollegen in den Orten, wo die berechnete Hoffung besteht, durch Kampf viel mehr herauszuholen, mit überwältigender Mehrheit für die Ablehnung des Schiedsspruches erklärt. Aber auch in vielen anderen Orten, in denen bei objektiver Prüfung die Chancen eines Kampfes weniger günstig zu beurteilen sind, wurde mit größeren oder kleineren Mehrheiten für Ablehnung votiert.

Diese Stellungnahme in den Verwaltungsstellen hatte nicht den Charakter einer Urabstimmung. Die letzte Entscheidung war der Konferenz der Städtevertreter vorbehalten, die der Verbandsvorstand auf den 23. Februar berufen hatte. Die Berichte aus den Verwaltungsstellen hatten mehr die Bedeutung eines Stimmungsbildes, bei dem zu berücksichtigen war, daß die Kollegen in manchen Orten entschlossen waren, die letzten Konsequenzen aus ihrem ablehnenden Votum zu ziehen, während man in anderen Städten der Ablehnung des Schiedsspruches nur die Bedeutung beilegen wollte, daß es ein Auftrag für die Verhandlungskommission sein sollte, mehr herauszuholen.

Die Schwierigkeit der Entscheidung erklärt es, daß man nicht, wie vorher angenommen worden war, schon am 23. Februar zu einem Entschluß kam. Am 24. Februar, dem Tage, an dem die Erklärungsfrist abließ, trat die Städtekonferenz, der eine kurze Sitzung des Verbandsrats vorausgegangen war, erneut zusammen. Um kein Mittel unversucht zu lassen, hatte sich unser Verbandsvorstand mit dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes in Verbindung gesetzt, um eine Verständigung über eine Abänderung des Schiedsspruches herbeizuführen. Dieser Versuch führte aber zu keinem Ergebnis.

Gleichzeitig mit unserer Städtekonferenz tagte eine Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes. Aus der Fäße dieser Tagung darf man schließen, daß es auch hier schwer war, zu einer Entscheidung zu kommen. Die Mitteilung an unsere Städtevertreter, daß der Versuch einer Verständigung fehl-

geschlagen sei, bewirkte, daß die überwältigende Mehrheit der Städtekonferenz der Ablehnung des Schiedsspruches zustimmte. Zugleich wurde der Verbandsvorstand bevollmächtigt, die sich aus der Sachlage ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Als dieser Beschluß dem Arbeitgeberverband mitgeteilt wurde, wurde er überraschenderweise mit der Mitteilung beantwortet, daß der Arbeitgeberverband den Schiedsspruch angenommen

### Zentrale Vereinbarung über die Regelung der tariflichen Etlöhne vom 25. Februar 1928.

Die am Mantelvertrag für das Deutsche Holzgewerbe beteiligten Vertragsparteien treffen auf Grund des Schiedsspruches des Lohnamtes vom 10. Februar 1928 folgende Vereinbarung:

#### 1. Die tariflichen Etlöhne werden erhöht:

	von	ab 16. 2. 28 auf	ab 1. 10. 28 auf
Bayern	101 Pf.	107 Pf.	110 Pf.
Bergisches Land	102 "	108 "	111 "
Provinz Brandenburg	84 "	90 "	93 "
Bremen	101 "	107 "	110 "
Breslau	92 "	98 "	101 "
Düsseldorf	110 "	116 "	119 "
Halle a. d. Saale	99 "	105 "	108 "
Freistaat Hamburg	111 "	117 "	121 "
Hessen	110 "	116 "	119 "
Kassel	101 "	107 "	109 "
Köln	114 "	120 "	123 "
Lippe	91 "	97 "	99 "
Mannheim-Ludwigshafen	103 "	109 "	112 "
Niederachsen	103 "	109 "	112 "
Freistaat Sachsen	103 "	109 "	113 "
Schlesien	84 "	89 "	92 "
Schleswig-Holstein	100 "	106 "	109 "
Württemberg u. Hohenzollern	101 "	107 "	110 "

2. Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Durchschnittslohn ergibt. Die Akkordsätze erhöhen sich im gleichen Prozentsatz.

3. Berufsgruppenschlüssel: § 33, Absatz c, Satz 3 des Mantelvertrages erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt für die Dauer der Lohnvereinbarung vom 25. Februar 1928.“

4. Bei der Berechnung der bezirklichen Lohn Tabellen werden Bruchteile von 0,5 Pf. und darüber auf volle Pfennige aufgerundet, Bruchteile unter 0,5 Pf. kommen nicht in Ansatz, jedoch mit der Maßgabe, daß die Tariflöhne am 1. Oktober 1928 in allen Gruppen um mindestens 1 Pf. erhöht werden. Abweichend hiervon beträgt der Tariflohn in München ab 1. Oktober 1928 1,15 Mk.

5. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1929. Wird es nicht von einer der beiden Parteien 6 Wochen vorher, also erstmalig am 3. Januar 1929, bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält es jeweils weitere 6 Wochen seine Gültigkeit.

haben. Nunmehr überstürzten sich die Ereignisse. Gleich kam die Mitteilung, daß der Arbeitgeberverband beim Reichsarbeitsministerium beantragt habe, den Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Die üblichen Nachverhandlungen wurden im Einvernehmen mit unserem Verbandsvorstand vom Reichsarbeitsministerium bereits am Sonnabend, den 23. Februar, angelegt. Dieser Fristsetzung zu widersprechen, lag um so weniger Anlaß vor, als auch unseren Kollegen eine schnelle Klärung der Sachlage nur erwünscht sein konnte.

Die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium fanden unter dem Vorsitz des Land-

gerichtsrats Feuer statt. Hierbei wurde die Ablehnung des Schiedsspruches durch unsere Kollegen hauptsächlich mit der langen Geltungsdauer begründet. Bei dieser Dauer sei die für den 1. Oktober vorgesehene Lohnerhöhung völlig ungenügend, zumal auch die sofortige Lohnerhöhung die berechtigten Wünsche unserer Kollegen unbefriedigt lasse. Der Betrag der am 1. Oktober fälligen Zulage sei so gering, daß bei der schließlichen Berechnung in den unteren Ortsklassen für manche Gruppen am 1. Oktober überhaupt keine Lohnerhöhung herauskomme. Entgegen dem Widerspruch der Arbeitervertreter beharrten die Unternehmer zunächst auf ihrem Antrag auf Verbindlichklärung. Dem Vorliegenden gelang es aber schließlich, die Parteien doch zu sachlichen Verhandlungen zu bringen, und so kam die zentrale Vereinbarung zustande. Sie wurde sofort von allen Beteiligten unterzeichnet und ist damit rechtskräftig.

Ein Vergleich der Vereinbarung mit dem Schiedsspruch ergibt, daß die ab 16. Februar zu zahlende Lohnerhöhung gleichgeblieben ist; sie beträgt in fast allen Bezirken 6 Pf. Dagegen sind die Etlöhne ab 1. Oktober in den meisten Bezirken um 1 Pf. höher bemessen. Die gesamte Lohnerhöhung beträgt somit in den Bezirken Kassel, Lippe-Deimold und Schlesien 8 Pf., in Hamburg und Sachsen 10 Pf., in den übrigen Bezirken 9 Pf. Der im Mantelvertrag noch nicht endgültig festgelegte Berufsgruppenschlüssel für den ungelerten Arbeiter bleibt unverändert.

Die Ziffer 4 der Vereinbarung sichert auch den Gruppen zum 1. Oktober eine Lohnerhöhung, die etwa bei der schließlichen Berechnung leer ausgehen würden. Die Bemerkung bezüglich Münchens bezieht sich auf eine dort geltende örtliche Vereinbarung, nach welcher der Vertragslohn um 5 Prozent höher ist als der Vertragslohn der Ortsklasse II in Bayern. Die Ziffer 5 der Vereinbarung entspricht dem Schiedsspruch.

Wenn wir zum Schluß ein Urteil über die Vereinbarung abgeben sollen, so sind wir sicher, die Zustimmung weiter Kreise der Kollegenchaft zu finden, wenn wir das Ergebnis als nicht voll befriedigend bezeichnen. Die berechtigten Wünsche unserer Kollegen sind viel weiter gegangen. Man muß aber die Dinge nicht nur unter dem Gesichtspunkt dessen betrachten, was wünschenswert ist, die Möglichkeiten für die Durchführung unserer Wünsche müssen gleichzeitig ins Auge gefaßt werden. Das Holzgewerbe steht in der Wirtschaft nicht isoliert. Aus den Abschlüssen in anderen Berufen, insbesondere auch solchen, die unter der Mitwirkung der staatlichen Behörden zustande gekommen sind, kann man schließen, daß für das Maß der Lohnerhöhungen eine gewisse Linie festgelegt ist. Diese Linie ist durch unsere Vereinbarung erheblich überschritten. So betrachtet, kann dieser Abschluß als ein beachtlicher Erfolg unseres Verbandes bezeichnet werden.

Das Maß des Erfolges einer Lohnbewegung wird stark beeinflusst von der Stärke der Organisation. Das ist eine Lehre, aus der wir nach jeder Richtung die notwendige Konsequenz ziehen müssen. Die jetzt abgeschlossene, kampfflos durchgeführte Bewegung kommt im wesentlichen für die Tätigkeit in einem großen Teile des Reiches in Betracht. Unser Verband umfaßt aber noch zahlreiche Angehörige anderer Berufs-zweige, die zum Teil darauf brennen, einen Vorstoß zu unternehmen. Mit dem Abschluß dieser Vereinbarung hat der Verband größere Bewegungsfreiheit gewonnen. Möge der Ausgang der Lohnbewegung im Holzgewerbe von guter Vorbedeutung sein für die Vorstöße, die noch zu unternehmen sind.



### Die Steglitzer Schülertragödie.

Von Oberstudiendirektor Dr. Siegfried Kawerau.

Die Reichskrise beschäftigt den guten Bürger viel weniger als diese sensationelle Aufmachung, von der Presse auseinandergeritzte Angelegenheit einiger jungen Leute in Berlin W. Ein junger Mensch erliegt in einer Nacht einem anderen jungen Mann, den er nicht leiden kann, und den er im Schlafzimmer seiner Schwester aufstößt, und dann sich selber. Und er hat einen Freund, der auch Hand an sich legen wollte, aber im letzten Augenblick an der Tat gehindert wird. Und da der Selbstmörder und sein Freund krank vorher viel von Selbstmord und „aus dem Leben gehen“ geredet haben, getrieben von der Spannung ihrer suchenden und immer wieder unbefriedigten Seelen und zuletzt erregt vom Alkohol und der Überreizung durchwachte Nacht, glaubt ein Staatsanwalt, diesen Krank- als Anstifter zum Mord verurteilen zu dürfen. Einige Umstände erregen die Öffentlichkeit besonders: die Freiheit, die die Eltern Scheller ihren Kindern Hilde und Günther gelassen haben; die Liebesversuche der erst sechzehnjährigen Hilde und ihre scheinbare „Verdorbenheit“; gewisse Wunderlichkeiten, wenn nicht perverse Anlagen bei dem jugendlichen Selbstmörder; das Reich der Gedanken, aber kaum erlebten Dichtung, in dem sich der Primaner Kranz bewegt. Gewiegte Volkseisachleute geraten außer Fassung über die lächelnde Ruhe und augenscheinliche Gefühllosigkeit und Verdorbenheit der Hilde, sie wissen offenbar nicht, wie sehr Jugendliche ihre letzten Gefühle unter einer Maske der Sicherheit zu verbergen bemüht sind: nur nicht merken lassen! Diese jungen Menschen suchen Lebenssinn und große Erlebnisse, und schließlich zerreibt sich ihnen alles in dauerndem Grübeln und ohne feste Ziele. Kranz aus einfachen Verhältnissen, begabt ist in der höheren Schule lebensunfähig geworden, er dichtet Erlebnisse und hat keine Aufgabe. Er liebt die Mutter, aber für die einfache Frau ist die Welt des Sohnes eine unbekannte Ferne. Sie muß arbeiten, und er ist enturzelt und möchte im Hause der Schellers sich heimlich fühlen, wo eine freiere Art herrscht, und Hilde wird ihm in einer Nacht etwas wie ein Erlebnis, wie ein Sinnbild höheren Lebens. Und schon die nächste Nacht bringt die bittere Enttäuschung, als er gewahrt werden muß, daß Hilde einem anderen inniger gehört als ihm. Gerade hoffte er, etwas, einen Menschen, eine Insel zu „besitzen“. Und nun verbodt er sich und pouffiert mit einer Freundin Hildes, und als diese nach Hause muß, sucht er seinen Arger im Trinken und im Gespräch mit dem fetteren, energischeren Günther zu betäuben, aber immer wieder brechen Hoffnungslosigkeit und Lebensmüdigkeit durch.

Und Günther treibt zur Tat. Günther hat den eigentlichen Freund seiner Schwester, den sie heimlich zu sich eingelassen hat. Offenbar hat dieser von Günther erschossene junge Mensch allerlei von dessen abseitigen Reigungen gewußt. Daß Günther, bemalt und frisiert wie ein Frauenzimmer, ins Damenbad sich einwühlt, wirkt ein bescheidendes Licht. Die Eltern dieser Kinder dünken sich, moderne Menschen zu sein, selber tausendfach gehebt und beschäftigt, nervös, oft außerhalb des Hauses, haben sie den Kindern Hilfe zum Leben zu geben verlernt. Besonders die Mutter. Hat die Kinder früh aufgeklärt, hat Verständnis für jugendliche Art. Aber dann wieder Züge, die die eritreuliche Lasterheit vergessen lassen, mit der sie sich zur Tochter bekennt: dieser geplante Mordstoß nach dem Prozeß! Das Befragenlassen der Tochter gegen Enigelt! Offenbar herrscht zwischen den Eheleuten ein gewisses Gegenwärtig, der die Familie zerlegt. Und die Kinder fräuen Das. Die Welt der Schellers, die für Kranz die höhere Stufe ist, sie ist im Grunde eine verfallene Ordnung, ein Ertrinkender hat sich auf ein sinkendes Schiff gerettet! Das ist keine moralische Anklage, das ist eine Feststellung über den Wandel der gesellschaftlichen Bedeutung der Familie.

Die Fälle „Kranz“ und „Hilde Scheller“ führen uns nämlich mitten in die Revolutionierung der Familie. Seit etwa 150 Jahren vollzieht sich hier eine Wandlung in aller Stille, von der die Menge nur gelegentlich und dann fast immer in demagogischer Art Kenntnis nimmt.

Wird nämlich das Problem der Familie in einer öffentlichen Veranstaltung berührt, so ist der des päpstlichen Befehls gewiß, der mit großen Worten nach Erhaltung der guten, alten, deutschen Familie verlangt. Und der Saal dröhnt Beifall, und keiner gibt sich Rechenschaft über die bitteren Notwendigkeiten, die in diesem einfachen Begriff fester.

Der entscheidende Punkt in der Entwicklung der Gesellschaft ist zunächst die ungeheure Umwälzung in der Lage der Frau. Die Frau, hinausgedrängt in den ökonomischen Prozeß der Industrialisierung, muß das Schicksal von Mütterlichkeit und Beruf auf sich nehmen. Wir hatten 1907 in Deutschland 12,2 Millionen weibliche Einwohner, darunter waren 9,5 Millionen erwerbsfähig, und von dieser Frauenzahl war fast die Hälfte verheiratet. Das bedeutet eine Zunahme der erwerbstätigen Frauen gegenüber der früheren Zählung von 1895 um 27 Prozent, während bei den Männern keine Zunahme zu verzeichnen war, und das bedeutet ferner eine Zunahme der erwerbstätigen Bevölkerung unter Frauen um 100 Prozent. Von 1871 bis 1919 hat sich die Zahl der erwerbstätigen weiblichen Personen um etwa weitere 25 Prozent. Der ungeheure Männermord von 1914 bis 1918 hat wieder einen Anstoß im Alter zwischen 20 und 30 Jahren gegeben, verglichen mit der Zahl der Männer, einen Überstoß von etwa 1,2 Millionen Frauen geben. Die Lage der Frau hat sich grundlegend geändert, die Familie ist wohl allerdings noch produktiver Haushalt, während vorher ein reiner Versorgungs-Verband. Die Frau ist aus der schützenden Wärme des Hauses ausgezogen.

die Entwicklung, die zunächst nur die proletarischen Frauen erfaßte, hat auch die Frauen des Bürgertums ergriffen. Es ist ein Schmerzenswein, der führt zu unendlichen Leiden, er enturzelt und macht zahllose Frauen haltlos und taumelnd; die Ehe wird nicht mehr in jedem Fall als wünschenswert angesehen, zahllose Ehen zerbrechen.

1923 gab es in Berlin 41.519 Eheschließungen und 8701 Ehescheidungen, 1924 30.650 Eheschließungen und 7372 Ehescheidungen, 1925 35.092 Eheschließungen und 7497 Ehescheidungen, das heißt, auf 4 bis 5 Eheschließungen kommt eine Ehescheidung. Und das junge Mädchen, aufwachsend zwischen halb verwehten Familientraditionen auf der einen Seite und halb verstandenen Hoffnungen und Wünschen nach neuer Ordnung auf der anderen Seite, ist aufs höchste gefährdet. Die alte Welt hat ihren Sinn verloren, ihre Hemmungen gelten nicht mehr, und es gelten noch nicht die aus neuer Zucht freigesetzten neuen Grenzen, gefaßt aus eigener Gemeinschaftsbindung.

Wir stehen mitten in einer Atomisierung der Menschheit, besonders der Frauenwelt. Der allgemeine, bis dahin wenig differenzierte Typ des Weibes beginnt sich in tausend Spielarten auszuprägen, und jede Frau sieht heute ein Stück der Leidensgeschichte der Menschheit durch, taumelnd zwischen

### Der zusammengebrochene Bürgerblod.



den Polen Heilige und Dirne. Und es gibt dirnenhafte Heilige und heilige Dirnen. Beginnt für den Mann nur eine neue Seite des Menschheitsbuches, so beginnt für die Frau ein großes neues Kapitel.

Dieses Kapitel heißt: Menschwerdung der Frau, Vervollständigung, Kampf gegen den „Besitz“-gedanken in Liebe und Ehe. In jedem von uns steckt noch etwas vom Schmarogertrieb: zu wachsen und sich irgendwie zu entfalten, geistig, seelisch, körperlich, wirtschaftlich auf Kosten anderer unter möglichst geringerer eigener Leistung — das ist der Keim, aus dem alle Hurerei innerhalb und außerhalb der Ehe gedeiht. Das ist auch die Notlage der jungen Leute des vielbeschriebenen Prozesses. Die überwiegende Mehrzahl dieser jungen Leute hat überarbeitete Väter, die ihre Kinder eigentlich nur schlafend sehen, hat innerlich zerquält, äußerlich erschöpfte Mütter, die innerlich viel stärker verbraucht sind als früher, nervös und schwankend. Diese Eltern sind Träger der geltenden Kulturwerte. Erben eines intellektualistischen Zeitalters, oft innerlich zerbrochen durch die Erlebnisse des letzten Jahrzehnts.

Zu diesem Hinterrott der alten Kultur, unter deren Trümmern die junge Generation erwacht, kommt die besondere Not der Entwicklungsjahre, die Spannungszeit mit ungeheuren Erregungen, denen der eigentliche Inhalt, denen ein besonderes Ziel fehlt. Und man wartet auf das große Erlebnis. Und der Ungeduldige reißt es in sein Leben hinein, gewalttätig, sinnlos, weil das Erlebnis nicht kommen will und er nicht warten mag.

Heilen kann da nur neue Gemeinschaftsbildung. Die Familie kann sie nicht mehr geben. Die Schule gibt sie noch nicht. Die Schulen der im Prozeß genannten jungen Leute sind nicht etwa besonders schlecht, es sind die üblichen mit viel Wohlwollen und geordneten Penzen. Aber diese Schulen versagen fast alle. Eine neue Schule will werden, die dem jungen Menschen Heimat und Ziel gibt, die seine Spannungen auffängt und seinen Leidenschaften und Sehnsüchten Grenzen setzt, die seinem Leben Sinn gibt. Solchen Sinn erlebt der junge Mensch nur in einer wahren Gemeinschaftsschule, in einer Schule, wo produktive Arbeit mit Hand und Hirn produktive Menschen schafft, wo in dem Schaffen für die Gemeinigen für die Brüder das trostlos zerrüttete Leben

Einheit und Gesetz erhält: da schließen sich die rasend taumelnden Moleküle der ungezählten Erlebnis- und Überlieferungswerte plötzlich zu einer sinnvollen Form zusammen, alle Kräfte dienen einer höheren Einheit, der einzelne geht auf in dem Kreis der Brüder und Schwestern und weiß sich auf einmal wertvoll. Noch sind nur die ersten Anfänge solcher neuen Gemeinschaft, solcher Neuordnung der Gesellschaft zu spüren: wie müssen diese Stätten der Jugend schaffen, auf daß uns nicht unsere aufs höchste gefährdete Jugend in der Auflösung der alten Bindungen verlorengeht.

### Ist der Unternehmer an eine vereinbarte Verteilung der Wochenarbeit auf die einzelnen Tage gebunden?

Von Heinz Potthoff.

Die Frage möchte überflüssig und ihre Antwort selbstverständlich erscheinen. Daß sie es nicht ist, beweist ein merkwürdiges Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 17. November 1927, das die Frage verneint. Bei der hohen Bedeutung, die namentlich im Anfang der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts beizumessen ist, und bei der grundsätzlich falschen Rechtsauffassung, von der das höchste Gericht ausgegangen ist, lohnt es sich, die Entscheidung näher zu beleuchten und zu widerlegen.

Unser Arbeitsrecht beruht auf dem freien Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter. Wenn auch durch staatliches Zwangsrecht manche Arbeitsbedingungen der Vertragsfreiheit entzogen sind, so handelt es sich dabei stets nur um den Schutz des Arbeiters gegen die Aufzwingung ungerechter oder ungesunder Bedingungen durch die wirtschaftliche Übermacht des Unternehmers. Der Arbeiter kann sich zu gewissen Leistungen und Bedingungen nicht verpflichten, weil der Staat sie verbietet. Aber der Unternehmer kann sich gültig zu allen Bedingungen verpflichten, die nicht verboten sind. Und der Arbeiter ist nur zu dem verpflichtet, wozu er sich verpflichtet hat. Der Arbeitsvertrag ist die einzige Grundlage für den Anspruch des Unternehmers auf die Leistung des Arbeiters, und der Arbeiter hat den Anspruch auf das und nur auf das, was er im Vertrag mit dem Unternehmer ausgemacht hat.

Das gilt für die Arbeitszeit genau so gut wie für alle anderen Arbeitsbedingungen. Auch die Arbeitszeitordnung ändert daran nichts. Die Auffassung, daß dadurch dem Arbeiter eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt würde, daß er ohne Vertrag und gegen seinen Vertrag täglich 8 Stunden arbeiten und auf Verlangen des Unternehmers alle gesetzlich erlaubten Überstunden leisten müsse, ist heute ziemlich allgemein aufgegeben. Die ArbZ. ist ein Arbeitsschutzgesetz, kein Arbeitszwangsgesetz. Sie bestimmt die obere Grenze der erlaubten Beschäftigung, innerhalb deren die Arbeitsparteien die Tätigkeit vereinbaren können. Aber ohne Vereinbarung ist kein Unternehmer zur Beschäftigung und kein Arbeiter zur Leistung verpflichtet. Und nach dem Vertrag richten sich auch Art und Maß der Tätigkeit.

Zu den zu vereinbarenden Bedingungen gehört nicht nur die Gesamtzahl der Wochenstunden, sondern auch ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage und die Tageszeit. Es ist für den Arbeiter durchaus nicht gleichgültig, ob die vereinbarten 50 Wochenstunden mit 5 mal 9 Stunden und 5 Stunden am Sonnabend geleistet werden sollen oder mit 5 mal 10 Stunden und freiem Sonnabend. Es ist auch nicht gleichgültig, ob die Tagesarbeit von 9 bzw. 10 Stunden durch eine anderthalbstündige Pause geteilt oder ob sie durchgehend, mit nur einer halben Stunde Pause, geleistet wird. Die Fragen sind nicht so unbedeutend, daß sie nicht einer vertraglichen Regelung fähig oder bedürftig wären. Änderungen können nicht als Ausfluß der Leistungsbefugnis des Unternehmers, als Betriebsordnung aufgesetzt werden, sondern es handelt sich hier um Arbeitsbedingungen, die genau so wichtig und der Vereinbarung zugänglich sind wie die Zahl der Arbeitsstunden, die Berechnung eines Akkords und manches andere.

Wenn besondere Umstände eine vorübergehende Abweichung von der üblichen Arbeitszeitordnung erfordern, wird man häufig sagen können, daß nach der Verkehrssitte der Arbeiter verpflichtet ist, einer sachlich berechtigten Änderungsanordnung des Unternehmers Folge zu leisten. Aber eine dauernde Verschiebung der Arbeitszeit ist dadurch keineswegs gedeckt. Es kann natürlich auch der Arbeiter auf eine vertragliche Regelung verzichten und sich zu derjenigen Ordnung verpflichten, die der Betriebsleiter je nach den Umständen für erforderlich halten wird. Aber das kommt heute, unter der Herrschaft des kollektiven Rechts, kaum mehr vor. Wenn aber ein Vertrag über die Anordnung der Arbeitszeit getroffen ist, so ist er natürlich ebenso bindend wie jeder andere Vertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter auch.

Heute werden diese Verträge über die Arbeitszeit fast ausschließlich kollektiv getroffen. In allen größeren gewerblichen Betrieben muß die Lage der Arbeitsstunden kollektiv geregelt sein. Nach § 134b der Gewerbeordnung muß die Arbeitsordnung Bestimmungen über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen enthalten. Diese Arbeitsordnung kann nur durch Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und dem Arbeiterrat erlassen werden nach § 78 ArbZ. Der gleiche § 78 ArbZ. weist dem Arbeiterrat die Aufgabe zu, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, mitzuwirken. Diese Mitwirkung darf nur im Rahmen des geltenden Tarifvertrags erfolgen. In der Regel bestimmt ja der Tarifvertrag nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch die Verteilung der Arbeitsstunden, oder er bestimmt wenigstens den Weg, auf dem in den ein-



zelnen Betrieben diese Festsetzung erfolgen soll. Dieser Weg ist stets die Vereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebsrat. Er kann gar kein anderer sein, denn der Tarifvertrag kann weder den § 134b der Gewerbeordnung noch den § 78 BGG aufheben. Soweit also der Tarifvertrag nicht selbst die Verteilung der Wochenarbeit auf die einzelnen Tage regelt, kann in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern die Verteilung gar nicht ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung erfolgen.

In dem Fall, der dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 17. November unterlag, war diese gesetzliche Regelung ausdrücklich durch Vertrag bestätigt. Ein Rahmentarifvertrag von 1920 bestimmte, daß die Verteilung der 48 Stunden auf die 6 Wochentage der Vereinbarung zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung vorbehalten bleibe. Die Arbeitsordnung des fraglichen Betriebes sah darüber hinaus eine Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung bei Verschiebungen der Arbeitszeit und der Pausen vor. Beide Vorschriften wurden im Urteil als geltend unterstellt. Auf Grund einer späteren tariflichen Arbeitszeitregelung wurde seit längerem im Betrieb 60 Stunden gearbeitet, und zwar an 5 Tagen je 10 Stunden mit 1 1/2 Stunden Mittagspause und am Sonnabend 8 Stunden. Im April 1927 kam durch Annahme eines Schiedspruchs eine neue tarifliche Regelung zustande, die besagte: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Auf Anordnung des Unternehmers kann sie auf wöchentlich 57 Stunden derart verlängert werden, daß die Schichtzeit 12 Stunden einschließlich 2 Stunden Pause beträgt und in den Sonnabendschichten eine Verkürzung erfolgt, welche der Gesamtarbeitszeit von 57 Stunden Rechnung trägt.

Der Schiedspruch ist schlecht gefaßt. Er läßt nicht klar erkennen, ob dadurch nur die strafrechtliche Grenze der erlaubten Beschäftigung von 48 auf 57 Stunden wöchentlich erweitert werden soll, oder ob zugleich den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt wird, auf einseitiges Verlangen des Unternehmers jede beliebige Arbeitszeit zwischen 48 und 57 Stunden zu leisten. Jedenfalls ist die Bestimmung des Rahmentarifvertrags von 1920, wonach er die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Betriebsvereinbarung überläßt, nicht aufgehoben worden. Ebensov wenig enthält der Schiedspruch eine präzise Regelung von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen in den einzelnen Betrieben, die derartige Bestimmungen in den Arbeitsordnungen der Betriebe entbehrenlich machten.

Nach zwingender gesetzlicher Vorschrift der Gewerbeordnung und des BGG war also eine Festlegung der Arbeitsverteilung in den einzelnen Betrieben unter Mitwirkung der Betriebsvertretung erforderlich. Diese bestand auch bisher, und im Schiedspruch steht nichts davon, daß die bisherige vertragliche Festlegung der Arbeitsstunden und der Pausen nicht mehr gelten solle. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß eine Änderung der Verteilung der Arbeitsstunden einer neuen Vereinbarung des Unternehmers mit den Arbeitern oder mit der Betriebsvertretung bedürfte.

In dem fraglichen Betrieb hat aber die Leitung ohne jede Mitwirkung der Betriebsvertretung durch Anschlag verfügt, daß an 5 Tagen je 10 Stunden mit anderthalbstündiger Mittagspause und am Sonnabend gar nicht gearbeitet würde, die Arbeitszeit im ganzen sich also von 58 auf 50 Stunden ermäßigte. 10 Arbeiter verweigerten diese ihnen aufgezwungene Änderung, verließen vor Schichtschluß die Arbeit und wurden daraufhin fristlos entlassen. Ihre Klage auf Lohn für die Kündigungszeit von 14 Tagen wurde vom Reichsarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht abgewiesen, weil sie sich einer beharrlichen Verweigerung der vertragmäßigen Arbeitsleistung schuldig gemacht hätten.

Davon, daß die Arbeiter sich tatsächlich unrichtig benommen haben, indem sie ihrerseits eine wieder andere Regelung der Arbeitsverteilung erzwingen wollten, kann hier abgesehen werden. Denn es handelt sich hier nicht darum, ob die Entlassung in diesem Einzelfall berechtigt war, sondern darum, ob der Unternehmer das Recht hat, in einem Fall, wie dem vorliegenden, einseitig die vereinbarte Arbeitsverteilung durch Anordnung zu ändern, und ob die Arbeiter verpflichtet sind, sich einer solchen Anordnung zu fügen. Beide Fragen werden vom Reichsarbeitsgericht bejaht. Aus der Vorschrift des Rahmentarifvertrags, daß die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Tage der Vereinbarung zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung vorbehalten sei, folgert das Gericht wörtlich: „Kann nach Ansicht der Betriebsvertretung insoweit eine Veränderung der bisherigen Stundenzahl der wöchentlichen Arbeitszeit eine Neuverteilung auf die einzelnen Arbeitstage in Frage, so hat sie es in der Hand, bei der Betriebsleitung auf eine Veränderung der Vereinbarung zu dringen und nötigenfalls die Mitwirkung des Schlichtungsausschusses anzurufen, und ebenso waren die Arbeiter in der Lage, ihre Betriebsvertretung zu einem solchen Schritt zu veranlassen. So lange aber eine neue Vereinbarung nicht getroffen war, mußten die Kläger als Einzelarbeitnehmer sich der durch die Neuverteilung der wöchentlichen Arbeitszeit bedingten Anordnung der Verteilung unterordnen. Der reibungslose Betrieb eines größeren Werks . . . erfordert eine Einflügung des einzelnen Arbeitnehmers in den Gang des ganzen Betriebs, sofern ihm nicht eine Arbeit zugemutet wird, die er nach seinem Arbeitsvertrag nicht zu leisten verpflichtet ist. Eine anderweitige Verteilung der Arbeitszeit ergibt sich auch nicht aus § 75 BGG.“

Diese Folgerungen sind erstaunlich und laßen ein Verständnis des kollektiven Arbeitsrechts vermissen. Danach dienen Betriebsvertretung und Tarifvertrag dazu, die Mit-

wirkungsrechte der Arbeiter zu vermindern? Bisher nahm man an, daß das Gegenteil der Fall sei, daß sie dazu dienen, das sonst nur auf dem Papier stehende Recht zu verwirklichen. Wenn der Unternehmer jederzeit in der Lage ist, von einer Vereinbarung abzuweichen, und der Arbeiter genötigt sein soll, sich dem zu fügen, bis eine neue Vereinbarung erfolgt, dann hat es wenig Zweck, ihn auf eine neue Vereinbarung zu verweisen. Aber die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts widerspricht auch der Gewerbeordnung, wenn der fragliche Betrieb eine Arbeitsordnung haben mußte. Denn nach § 134a ist der Inhalt der Arbeitsordnung für die Unternehmer und Arbeiter rechtsverbindlich. Und nach § 134a kann eine Änderung der Arbeitsordnung nur auf dem gleichen Weg wie ihr Erlaß erfolgen.

Der Notleidende.



„Johann, wo wird das Auto bleiben?  
Muß ich dich noch zur Eile treiben?  
Wo bleiben denn die Pferde, Frisch?  
Wenn ich befehl', geht's wie der Blitz.  
Max, hast die Hunde du vergessen?  
Sie sollen gut und reichlich fressen!  
Was dazu nötig, spar' ich schon  
Am kargen Landarbeiterlohn.  
Erneut ward jüngst mein Herrenhaus;  
Jetzt sieht es respektabel aus.  
Mein Park indessen, will ich meinen,  
Muß jedem als ein Prachstück scheinen.  
Wir Junker haben eben Pflichten,  
Die wir gewissenhaft verrichten.“

So spricht Baron von Ikenplih,  
Und was er sagt, das ist kein Witz.  
Doch kommt der Vose von der Steuer,  
Dann schimpft der Gutsherr ungeheuer  
Und sträubt sich furchtbar, sintemalen  
Die Junker niemals gerne zahlen.  
„Wo krieg' ich solche Summen her?  
Ich habe keinen Pfennig mehr!  
Nein, blechen — das ist ausgeschlossen!“  
So wimmern alle Adelsproffen,  
Und dieses nennt man bei der Innung  
Die — schwarzweißrote Staatsgesinnung.

Gemeing. Duderstadt.

Nach alledem waren die Arbeiter nicht genötigt, sich der rechtswidrigen Anordnung des Unternehmers zu fügen, sondern konnten an der vereinbarten alten Regelung festhalten, bis eine neue vereinbart wurde. Es ist im Interesse der Grundlagen unseres Arbeitsrechts nötig, dem Reichsarbeitsgericht hier zu widersprechen.

Die Verschlechterung des Mieterschutzes.

Ein Werk des Bürgerblocks ist die Verschlechterung des Mieterschutzes, die jetzt als „Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vom 13. Februar 1928“ verkündet wird. Bei diesem Gesetz handelt es sich in der Hauptsache darum, dem Vermieter die Heraussetzung eines unliebhabenen Mieters zu erleichtern. Bisher mußte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorlagen, der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen. Das war eine Erschwerung gegenüber dem früheren Zustand, wo der Vermieter dem Mieter nur zu Kündigung brauchte. Durch das neue Gesetz wird die Möglichkeit der Kündigung wieder eingeführt. Der Ver-

mieter kann also unter den im Gesetz vorgesehene Voraussetzungen, die nicht geändert wurden, dem Mieter kündigen.

Das geschieht, indem er das Kündigungsschreiben, wozu er ein vorgeschriebenes Formular verwenden muß, bei dem Amtsgericht einreicht, in dessen Bezirk der Mietraum liegt. Die Zustellung an den Mieter erfolgt dann von Amts wegen. Ist der Mieter mit der Kündigung nicht einverstanden, dann muß er binnen zwei Wochen nach der Zustellung Widerspruch erheben, und zwar bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Diese muß ihm auf Verlangen eine Bescheinigung darüber erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Von dem Widerspruch hat die Geschäftsstelle den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann dann binnen zwei Wochen nach der Benachrichtigung die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung beantragen. Tut er das nicht, dann ist die Kündigung erledigt. Wenn sich die Parteien in der Güteverhandlung nicht einigen, dann schließt sich an diese das Prozederverfahren.

Hat der Mieter nicht binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben, dann kann der Vermieter den Erlaß eines Räumungsbefehls beantragen, den er durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen kann, er kann die Zustellung auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überlassen. Der Antrag auf Erlaß eines Räumungsbefehls muß binnen einem Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

Für den Mieter hat der Räumungsbefehl die Wirkung eines Verkündungsurteils. Das heißt, er kann gegen den Räumungsbefehl binnen einer Woche Einspruch erheben. Doch kann er in diesem Verfahren sachliche Einwendungen gegen den Kündigungsgrund nicht mehr erheben. Er darf nur den Nachweis führen, daß er ohne eigenes Verschulden verfauldet hat, den Widerspruch rechtzeitig zu erheben, oder daß er innerhalb der Widerspruchszeit dem Vermieter mündlich die Ablehnung der Kündigung erklärt hat. Diese neuen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Steht Europa vor dem Bankrott?

Über diese Zeitfrage hat der englische Nationalökonom Sir George Paish kürzlich bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Vor dem Weltkriege betrug die Anleihen Europas an Ausland einige Milliarden Pfund Sterling. Europa erhielt dafür an Gegenleistungen Weizen, Flachs und anderes im Werte von 60 Millionen Pfund. Dieses Einkommen ist hinfällig geworden. Auch Amerika stand bei Europa in Schulden, und zwar betrug diese 1.200 Millionen Pfund im Jahr. Die Jahreseinnahme daraus betrug für Europa gleichfalls etwa 60 Millionen. Bezahlt wurden diese in Rohbaumwolle, Nahrungsmitteln und anderem. Diese Schulden sind fast völlig verschwunden, hingegen muß Europa nach vollendeter Schuldenregelung gigantische Summen an Amerika zahlen.

Will Europa allen seinen Verpflichtungen nachkommen, so muß es für 300 Millionen Pfund Sterling mehr exportieren als vor dem Weltkriege. Das wird nicht möglich sein, so u.a., weil sich der Produktionsapparat außerhalb Europas gewaltig vergrößert hat, vor allem in Amerika, Japan, Indien und China. Das verarmte Europa versuchte deshalb, die Bilanz durch Einschränkung der Einkäufe auszugleichen, d. h. durch Erhöhung der Zölle, Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote. Import- und Exporthindernisse trieben sich gegenseitig in die Höhe. Schließlich nahm man die Zuflucht zu Krediten, mit dem Resultat, daß die Schulden der Industrien an die Banken eine gefährliche Höhe erreichten. Aus Anleihen erwachsen neue Anleihen. Wie stark diese Bewegung zunimmt, geht daraus hervor, daß sich die Anleihen Amerikas an Europa im Jahre 1926 auf 500 Millionen Pfund bezifferten und die Summe im Jahre 1927 wahrscheinlich noch höher sein wird. Wie lange wird Europa weiter Anleihen aufnehmen können, und wie lange wird Amerika borgen wollen? Die Antwort von Paish lautet: Weniger als zwei Jahre. Die kritische Zeit wird im Frühjahr 1929 kommen. Europa wird dann keine neuen Anleihen mehr aufnehmen können und vor dem Bankrott stehen.

Paish erklärt, daß dies nicht nur seine persönliche Ansicht sei, sondern er diese Meinung im Gespräch mit Finanz- und Bankleuten von Amerika, England, Deutschland und anderen Ländern gewonnen und bestätigt gefunden habe. Sein Verstoß sträube sich jedoch gegen diesen Schluß. Dem Unglück müsse gesteuert werden, d. h. Europa müsse seine Waren verkaufen können. Das Heilmittel sieht Paish in der Herabsetzung der Zölle und in der Beseitigung der Beschränkungen des internationalen Handels. Die internationale Wirtschaftskonferenz habe auf diesem Gebiet schöne Beschlüsse gefaßt, es sei jedoch noch nichts Praktisches getan worden. Es sei eine neue Wirtschaftskonferenz nötig, nicht eine solche von Experten, sondern von Staatsmännern und Politikern, die die Macht haben, die Beschlüsse durchzuführen.

Dazu ist zu bemerken, daß eine neue Wirtschaftskonferenz keine Rettung bringen kann, sondern daß es sich einfach darum handelt, daß die Staatsmänner in den verschiedenen Ländern den Willen haben, das zu tun, über dessen Notwendigkeit man schon lange im Klaren ist. Das Dilemma liegt in der Tatsache, daß Wirtschaftskonferenzen von Politikern nie zu etwas geführt haben und die Beschlüsse von reinen Wirtschaftskonferenzen von den verantwortlichen Staatsmännern nicht beachtet oder gar ignoriert werden.





# Aus dem Verbandsleben



## Merkwürdige Vergeßlichkeit.

In der „Bayerischen Schreiner-Zeitung“, dem Organ des Landesverbandes bayerischer Schreinermeister, veröffentlichte der Vorstand dieses Verbandes am 17. Februar eine Bekanntmachung, nach welcher der vom Landesverband abgeschlossene Tarifvertrag am 15. Februar 1928 abgelaufen sei. Für die Mitglieder des Landesverbandes bestche demnach zurzeit keine tarifliche Bindung. Der Mantelvertrag und der Bezirksarbeitsvertrag für Bayern seien zwar verbindlich erklärt, aber nur für Arbeitsverträge von Holzarbeitern in industriellen Betrieben.

In der Annahme, daß es sich hier nur um einen Irrtum handle, machte unser Münchener Gauvorsitzer den Vorstand des Landesverbandes darauf aufmerksam, daß sowohl der Mantelvertrag für das Deutsche Holzgewerbe als auch der Bezirksarbeitsvertrag für Bayern vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt sind, und zwar beginnt die Allgemeinverbindlichkeit beider Verträge für die Mitglieder des Landesverbandes bayerischer Schreinermeister mit Wirkung vom 15. Februar 1928. Dem Ersuchen, den Irrtum richtigzustellen, hat der Schreinermeisterverband nicht entsprochen. In seiner Antwort an den Gauvorsitzer teilte er diesem mit, daß er von dessen Standpunkt keine Kenntnis nehmen könne, vielmehr seine eigene Auffassung aufrechterhalten müsse. Unterzeichnet ist diese vom 20. Februar datierte Mitteilung vom Syndikus Dr. Dörfler und dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes bayerischer Schreinermeister A. Seiffert in Nürnberg.

Das ist nun eine ganz merkwürdige Geschichte. Herrn Seiffert könnte man zugute halten, daß Irrtum menschlich ist. Dann nämlich, wenn er von der Geschichte nur vom Hörensagen Kenntnis hätte. Dem ist aber nicht so. Am 22. September 1927 haben im Reichsarbeitsministerium die Verhandlungen wegen der Allgemeinverbindlichkeit stattgefunden. An ihnen hat als Vertreter des Landesverbandes bayerischer Schreinermeister Herr Seiffert aus Nürnberg teilgenommen. Dort wurde unter ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Seiffert vereinbart, daß die allgemeine Verbindlichkeit für den Landesverband bayerischer Schreinermeister mit dem 15. Februar 1928 beginnen soll. Dementsprechend heißt es in der Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 8. November 1927, durch welche die allgemeine Verbindlichkeit des bayerischen Bezirksarbeitsvertrags ausgesprochen wird:

„Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927; für die Arbeitsverträge, die unter den Tarifvertrag vom 2. März 1925, abgeschlossen zwischen dem Landesverband bayerischer Schreinermeister und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband, fallen, beginnt die allgemeine Verbindlichkeit mit Wirkung vom 16. Februar 1928.“

Anzunehmen, daß Herr Seiffert die Verhandlung im Reichsarbeitsministerium vergessen haben sollte, fällt schwer. Aber wenn sein Gedächtnis wirklich so kurz sein sollte, müßte ihn die Entscheidung des Reichsarbeitsministers, deren Wortlaut ihm doch vorliegt, zeigen, daß er sich in einem Irrtum befindet. Wir bedauern im Interesse des Herrn Seiffert seine Vergeßlichkeit, die unter Umständen die Mitglieder seines Verbandes in eine unangenehme Lage bringen kann. Denn unbekümmert um die Bekanntmachung des Schreinermeisterverbandes, ist in dieser Frage die Entscheidung des Reichsarbeitsministers maßgebend.

## Jugendjuch und ostpreussische Justiz.

In Ostpreußen gibt es noch viele Kleinkrauter, die sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß die Arbeiterschutzbestimmungen auch in ihren Pöden durchgeführt werden müssen. Auch in Angerburg gibt es einige solche Krauter, die den unerfahrenen Gesellen, die bei ihnen anfangen, Kost und Wohnung und einen geringen Lohn zahlen und sie dafür bis spätnachts arbeiten lassen. Natürlich halten sich solche „Meister“ auch Lehrlinge, die wendelich noch länger arbeiten müssen als die Gesellen. Der Tischlermeister Meßler ist auch einer von denen, die es je behen. Wenn er Gesellen hat, geht es unter 10 Stunden nicht ab. Im letzten Sommer wurde, da Meßler Bauarbeiten zu billig übernommen hatte, noch viel länger gearbeitet. Gegen diese Mißung ist, wie auch in anderen Fällen, der Ortsausschuß des IOGH. eingeschritten. Auf dessen Anzeige erhielt der Tischlermeister Meßler einen Strafbescheid über 20 Mk. Das Verhalten des Meisters in des Reichs wurde nicht geändert. Er erhob Widerspruch, was am 16. Februar wurde er auch im Hinblick vom Amtsgerichte in Angerburg freigesprochen.

Der stark Überforderung der gesetzlichen Arbeitszeit wurde von zwei Jungs befragt. Aber Meister Meßler behauptete, daß der Lehrling bei der Anfertigung des Gesellenstückes länger gearbeitet hätte, und daß er zum Ausgleich an anderen Tagen weniger als 8 Stunden gearbeitet

habe. Natürlich ist diese Behauptung unwahr, und es waren Zeugen vorhanden, die sie widerlegt hätten. Der Richter verzichtete aber auf ihre Vernehmung und sprach den Meister frei.

Es gibt Bevölkerungsschichten, und in Ostpreußen sind sie besonders stark vertreten, denen der Arbeiterschutz ein Gerede ist. Vermutlich gehört auch dieser „gute“ Richter zu den Kreisen; aber im Amt muß er das Gesetz anwenden. Wenn der Amtsanwalt Verurteilung einlegt, wird hoffentlich die höhere Instanz das Urteil umstoßen. Aber auf die Einschließung des Amtsanwalts haben wir keinen Einfluß. Dieser Fall zeigt recht deutlich, wie schwer die Arbeit ist, die die Gewerkschaften in Ostpreußen zu leisten haben. Unsere Kollegen lassen sich aber nicht entmutigen.

## Bruder, hör' zu!

Bruder, hör' zu,  
Fern steht noch du  
Der Brüder Kampfesreih'n.  
Solltest selbst Kämpfer sein.  
Reich uns die Hand,  
Komm zum Verband.  
Bruder, tritt ein.

Bruder, komm mit,  
Galt gleichen Schritt.  
Für Ferien, bess'ren Lohn,  
Lohnt sich's zu kämpfen schon.  
Reich uns die Hand,  
Komm zum Verband.  
Bruder, tritt ein.

Bruder, die Not  
Sei das Gebot:  
Kampf sei der Tyrannet,  
Bis Mensch und Arbeit frei.  
Reich uns die Hand,  
Komm zum Verband.  
Bruder, tritt ein.

Bruder, die Hand,  
Komm zum Verband.  
Stolz in der Brüder Reih'n  
Wirft auch du Kämpfer sein.  
Zögere nicht,  
Tu deine Pflicht,  
Bruder, tritt ein.

Karl Benschel.

## Zur Konferenz der Modelltischler.

Während früher Krisenerscheinungen, selbst stärkere wirtschaftliche Depressionen den Beruf der Modelltischler in bezug auf Arbeitslosigkeit fast nie über das allgemeine normale Verhältnis hinaus erfassen, hat die neue Entwicklung unserer Wirtschaft, die Rationalisierung, Normalisierung und Typisierung, unseren Beruf geradezu katastrophal getroffen. Einer Berufsgruppe, welche den Widerspruch in der Vielsichtigkeit der neuen Modelle jahraus, jahrein genügend kennelernte, kann der gesunde Sinn, der in Normalisierung und Typisierung liegt, nicht entgangen sein. Somit begrüßen auch wir Modelltischler trotz all der Nöte, die er uns gebracht hat, diesen Entwicklungsgang unserer Wirtschaft. Geheiligere Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft in den Produktionsstätten und der immer lauter werdende Ruf nach Abbau aller Sozialbelastung sind die Gegenleistung der Unternehmer für die Opfer, welche die Arbeiter einer kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaftsordnung gebracht haben.

Die in Aussicht stehende Reichskonferenz sollte uns Modelltischler nach all den gemachten Erfahrungen eigentlich geschlossener finden. Haben wir auch nicht gerade mit Splintern gegnerischer Richtung zu tun, so müssen wir doch feststellen, daß immer noch ein Teil unserer Kollegen im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisiert ist. Mancher Kollege glaubt diese Frage von höherem Gesichtspunkt aus beurteilen zu müssen. Es wird darauf hingewiesen, daß wir als freie deutsche Arbeiter in einer gemeinsamen Organisation zusammengefaßt sind und jeder einzelne somit Mitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist. Festgefügte in sich geschlossene Untergruppen, die Branche als kleinste der selben, liefern den stärksten und besten Unterbau für unsere großen und größten Organisationsgebilde. Sie stärken unsere Schlagkraft. Deshalb müssen sich alle Modelltischler zusammenschließen im Deutschen Holzarbeiter-Verband. Alle unsere Konferenzen haben zum Ausdruck gebracht, daß nur der zu verarbeitende Rohstoff und nicht die Interessengemeinschaft bestimmend ist für die Organisationszugehörigkeit des Modelltischlers. Dieser Grundton sollte endlich allgemeinen Anklang finden. Darum an Werk! Werbt und agitiert von Pant zu Pant nach der Breite sowie in die Tiefe für die kommende Reichskonferenz für euren Deutschen Holzarbeiter-Verband. Georg Georgi (Nürnberg).

## Kampf in der Stodindustrie.

Am 15. Februar begannen in Kassel die Verhandlungen über die Lohnforderungen unserer Kollegen. Da die Verhandlungen zwischen den Parteivertretern zu keinem Ergebnis führten, trat das Tarifamt unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zusammen, der am 17. Februar mit den Stimmen der Unternehmer einen Schiedspruch fällte. Hiermit tritt eine Erhöhung des Mindestlohnes in der II. Tarifklasse von 74 Pf. auf 79 Pf. für Facharbeiter über 22 Jahre ein. Die Staffelung dieser Lohnhöhung für die einzelnen Orts- und Altersklassen richtet sich nach dem vertraglichen Schlüssel. Die Alfordarbeiter — und das sind 95 Prozent der in der Stodindustrie beschäftigten — sollen aber nur eine Zulage von 3 Pf. erhalten, sofern ihre bisherigen

Alfordverdienste die neue Alfordbasis, Mindestlohn plus 10 Prozent, erreichen. Dieser Schiedspruch soll bis 31. Januar 1929 gelten.

Eine vollzählige besuchte Versammlung der Stodarbeiter in Kassel lehnte in geheimer Abstimmung den Schiedspruch ab und beschloß die sofortige Arbeitsunterbrechung. Seit dem 18. Februar stehen dort 350 Arbeiter im Streik.

Inzwischen hat sich der Arbeitgeberverband an das Reichsarbeitsministerium gewandt und, entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages, die Erneuerung eines Schlichters erbeten. Bei der Gelegenheit bezelunden die Unternehmer den Streik als einen „wilden“ Streik, der den Vertragsbestimmungen widerspreche. Daraus berufen sie sich auch in einem Schreiben an unsern Verbandsvorstand, in welchem sie zugleich eine Schadenersatzklage in Aussicht stellen, falls der Verband die Streikenden unterstützen sollte. Natürlich befinden sich die Unternehmer mit ihrer Auffassung im Irrtum. Ob es auf Grund ihres Antrages zu einem neuen Verfahren kommt, bleibt abzuwarten. Jedemfalls dauert der Streik fort. — Wie wir bei Schluß der Redaktion erfahren, hat der Reichsarbeitsminister den Schlichter für Hessen mit der Führung der Einigungsverhandlungen betraut; diese finden am 28. Februar in Frankfurt a. M. statt.

## Lohnbewegungen in Berlin.

Ein vom Schlichtungsausschuß gefällter Schiedspruch für die Karosseriebranche war von beiden Parteien abgelehnt worden. Es fanden dann am 31. Januar erneute Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß statt, wobei eine Vereinbarung zustande kam, nach welcher zu der für den 1. Februar vorgesehene Lohnhöhung eine weitere von 2 Pf. ab 1. September hinzukommt. Der tarifliche Mindestlohn der Facharbeiter in Gruppe I beträgt hiernach ab 1. Februar 118 Pf., die Alfordbasis 110 Pf., ab 1. September beträgt der Mindestlohn 120 Mk., die Alfordbasis 113 Pf. Alle bestehenden Löhne erhöhen sich ab 1. Februar um 5 Prozent, ab 1. September um 7 Prozent. Diese Vereinbarung, die bis Jahreschluß befristet ist, wurde von beiden Parteien angenommen und damit die Bewegung beendet. — Für die Modelltischler ereignete sich am 19. Januar ein Schiedspruch gefällt, durch welchen die Löhne ab 1. Februar um 5 Prozent erhöht werden, mit Geltung bis 30. Oktober. Dieser Spruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Hieraus wurde in einigen Betrieben die Arbeit eingestellt. Erneute Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß führten zu einer Verständigung, nach welcher ab 4. Juni die Löhne mit Geltung bis 1. Oktober um weitere 3 Pf. erhöht werden. Die Arbeit wurde darauf wieder aufgenommen. Der Durchschnittslohn steigt damit ab 12. März auf 1,20 Mk., ab 4. Juni auf 1,23 Mk., die Spitze auf 1,37 Mk. bzw. 1,40 Mk.

## Vertragsabschluss im Holzgewerbe in Bern und Basel.

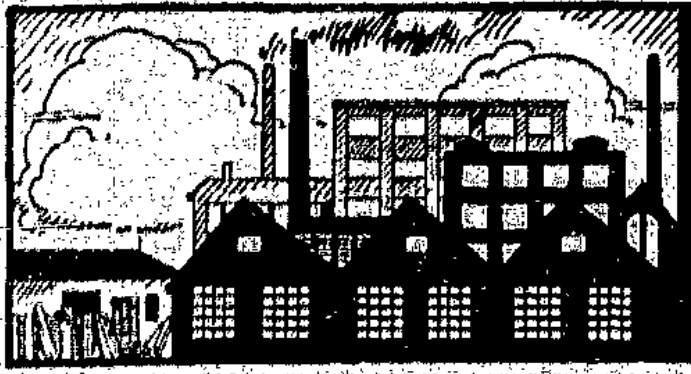
Dem Zentralvorstand des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes der Schweiz wird uns geschrieben:

Die Unternehmer in Bern und Basel hatten, wie wir berichtet haben, den Arbeitsvertrag für das Holzgewerbe in Bern gekündigt, der am 31. Dezember 1927 abließ. Die Schreinermeister verlangten nebst anderen Verschlechterungen auch eine Reduktion des Durchschnittslohnes von 5 Rappen die Stunde, an dem sie bis zuletzt festhalten wollten. Da die Arbeiter jede Verschlechterung strikte ablehnten, kam nach langen Verhandlungen eine Einigung zustande. Der alte Vertrag wurde ohne Lohnreduktion und ohne jede Verschlechterung auf ein Jahr erneuert und läuft bis 31. Dezember 1928.

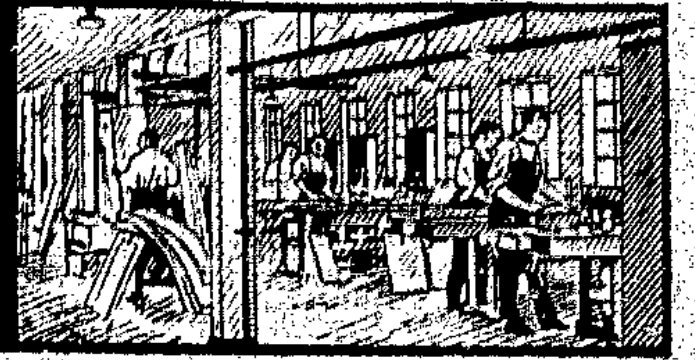
Die Unternehmer im Holz- und Zimmerergewerbe in Basel hatten den gemeinsamen Arbeitsvertrag für Holzarbeiter und Zimmerleute ebenfalls zum 31. Dezember 1927 gekündigt. Sie verlangten einen ganzen Stau von Verschlechterungen, darunter eine Arbeitszeiterländerung für Anschläger und Zimmerleute auf 50 Stunden die Woche, Abschaffung des Arbeitsnachweises, bedeutende Verschlechterungen der Zulagen usw. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr hartnäckig und wurden erschwert, weil die Unternehmer am 1. Januar eine Arbeitsordnung erließen mit allen geforderten Verschlechterungen. Dadurch kam es in der größten Plazfirma Messen u. Bohny zum offenen Konflikt, indem die ganze Belegschaft von 120 Mann ausgesperrt wurde. Nachdem sich die Firma verpflichtete, die alten Zulagen rückwirkend bis 18. Februar zu zahlen, wurde die Arbeit nach einer Woche Kampf wieder aufgenommen. Gleichzeitig kam auf der Grundlage des alten Vertrages eine Einigung für den ganzen Plazvertrag zustande. Der neue Vertrag ist nun von beiden Parteien unterzeichnet und in Kraft getreten. Er läuft bis 20. Februar 1930. Die Sperre für Holzarbeiter und Zimmerleute nach der Schweiz ist deshalb aufgehoben.

Mit Lufthausen sinne Klümmen ist  
das 9. Wofunbrüwey föllig!





# Holzindustrie



## Deutschlands Ausfuhr und Einfuhr von Erzeugnissen der Holzindustrie

Wie die Holzindustrie aller Lander, arbeitet auch die deutsche in erster Linie fur den heimischen Markt. Das gilt ganz besonders fur die grote Industriegruppe, die Mobelindustrie. Die Mobelausfuhr betrug in der Vorkriegszeit und betragt heute noch schatzungsweise 10 Prozent der Produktion. hnlich so ist das Verhaltnis in einigen anderen Branchen. Wir haben aber auch Industriegruppen, die die Halfte und mehr ihrer Produktion ausfuhren und ausfuhren mussen, wenn sie lebensfahig bleiben wollen. Die Klavierindustrie fuhrte in der Vorkriegszeit etwa 50 bis 60 Prozent ihrer Produktion aus, die Harmonika- und Geigenindustrie etwa 80 Proz. und die Bleistiftindustrie etwa 80 bis 85 Proz. Zurzeit ist der Ausfuhranteil geringer, wenigstens ist die Ausfuhrmenge heute kleiner als 1913; allerdings nicht durchweg, einige Warengruppen haben 1927 eine ganz beachtliche Ausfuhrsteigerung aufzuweisen, im Vergleich zu 1913 und ganz besonders gegenuber 1926. An erster Stelle stehen hier, wie aus der folgenden Zusammenstellung der Ausfuhr und Einfuhr nach Menge und Wert hervorgeht, die Mobel. Ganz besonders erfreulich ist die Ausfuhr-

steigerung bei den furnierten Mobeln (Zolltarif Nr. 627) von 14 387 Doppelzentner im Jahre 1913 auf 24 564 Doppelzentner im Jahre 1927. Noch groer ist die Ausfuhrsteigerung bei den unfurnierten Mobeln (Zolltarif Nr. 625a, 625b, 626a), namlich von 26 005 auf 47 112 Doppelzentner. Sperrholz, Furniere und Wandbekleidungen wurden 1913 19 067 und 1927 58 307 Doppelzentner ausgefuhrt. Davon allein 40 149 Doppelzentner Sperrholz; 1926 waren es sogar 50 170 Doppelzentner. Zu dem Ausfuhrerugang seit 1926 kommt noch eine gewaltige Steigerung der Einfuhr: 1926 betrug diese 20 000 Doppelzentner, 1927 aber 180 820 Doppelzentner. Die Sperrholzfabrikanten sind daruber ganz entsetzt und fordern eine Erhohung des Einfuhrzolls. Wir wurden diese Stellungnahme vielleicht begreifen, wenn die deutschen Sperrholzbetriebe unter der Einfuhrsteigerung irgendwo zu leiden gehabt hatzen. Davon kann aber keine Rede sein. Die Nachfrage nach Sperrholz war so stark, da alle Werte trotz des starken Zustroms von auslandischem Material flott zu tun hatten und auch sehr gut verdient haben.

Mundharmonikas. Gegenuber 1926 ist zwar auch hier ein kleiner Ruckgang zu verzeichnen, der Vergleich mit 1913 ergibt aber eine recht wesentliche Ausfuhrsteigerung, namlich von 24 482 auf 35 498 Doppelzentner.

Die Bursten, Pinsel und Siebwaren haben eine kleine Ausfuhrsteigerung aufzuweisen, von 80 179 Doppelzentner im Jahre 1913 auf 83 698 Doppelzentner im Jahre 1927. Diese Ausfuhrsteigerung kommt in erster Linie auf das Konto der Flechtwaren; 1913 wurden ausgefuhrt 1821 Doppelzentner und 1927 3721 Doppelzentner. Auch die Pinselausfuhr hat eine erfreuliche Zunahme aufzuweisen. Bei den Bursten dagegen ist ein Ausfuhrerugang eingetreten, am starksten bei den Zahnbursten. Auch die Einfuhr von Zahnbursten ist stark zuruckgegangen. Hier kommen die gleichen Ursachen in Frage wie bei den Bugholzmobeln.

Auch die Kamme und Knopfe haben sowohl gegenuber 1913 wie den Vorjahren eine Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen. Aber diese Ausfuhrsteigerung kommt fast nur den Erzeugnissen aus Zellhorn, Galalith und hnlichen Stoffen zugute. Auf der anderen Seite weisen diese Waren eine wesentliche Einfuhrsteigerung auf.

Die Korbwaren wiederum haben einen kleinen Ausfuhrerugang aufzuweisen, und zwar durch den Ruckgang bei den lackierten und hnlichen Flechtwaren. Bei den anderen Korbflecht- und sonstigen Flechtwaren ist gegenuber 1913 noch eine Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen, die aber von Jahr zu Jahr kleiner wird. Die Korbwareneinfuhr ist stark zuruckgegangen.

Recht ungunstig liegen die Verhaltnisse bei den Korbwaren. Die Ausfuhr ist zuruckgegangen und die Einfuhr von 1913 bis 1927 um fast das Doppelte gestiegen. Bei den Stocken ist sowohl ein Ausfuhr- als ein Einfuhrerugang zu verzeichnen. Dagegen zeigt die Ausfuhr von Blei-, Farb- und Kohlenstiften eine gunstige Entwicklung.

Unsere Zusammenstellung enthalt fast alle Erzeugnisse der Holzindustrie. Die Gesamtausfuhr betrug 1913 1 268 179 Doppelzentner gegen 981 800 Doppelzentner im Jahre 1927. Gegenuber 1926 ist eine beachtliche Ausfuhrsteigerung zu verzeichnen, aber sie genugt noch nicht. So trostlos, wie die Unternehmer die Ausfuhrverhaltnisse der Holzindustrie hinzustellen belieben, liegen sie aber bestimmt nicht. Auch die Einfuhrsteigerung im letzten Jahr ist nicht weiter bedenklich. Die Gesamteinfuhr im Jahre 1927 betrug 483 510 Doppelzentner gegen 480 588 Doppelzentner im Jahre 1913. Beim Vergleich dieser Zahlen mu beachtet werden, da die Einfuhrsteigerung besonders darauf zurufzufuhren ist, da die Einfuhr von Halbfabrikaten (Sperrholz, gehobeltes Bau- und Nutzholz, Korbholz und anderes Material) stark gestiegen ist. Und diese Einfuhrsteigerung liegt im groen und ganzen im wohlverstandenen Interesse der Holzindustrie.

Uebersicht uber die Ausfuhr und Einfuhr nach Mengen und Wert.

Warengruppe	Ausfuhr								Einfuhr							
	1927				1926				1925				1913			
	Menge in Doppelzentnern				Wert in 1000 Mark				Menge in Doppelzentnern				Wert in 1000 Mark			
Mobel und Holzwaren...	600021	571100	632507	700011	70053	68002	70040	78004	117498	163807	271491	418857	85128	14876	15801	24849
Darunter:																
Furnierte Mobel	24564	18732	16388	14387	5651	4256	3726	2653	1373	921	885	594	233	149	136	93
Unfurnierte Mobel	47112	46998	47338	36005	5507	4928	5125	2756	10332	2987	6713	9244	702	219	453	556
Bugholzmobel	23172	22223	27987	45657	3796	3284	3677	5904	9686	5486	13643	19537	1661	788	1568	2027
Fenster, Turen u. anderes	112050	63510	68624	141626	17961	12215	11839	14078	55585	25540	25005	136408	6496	2279	1504	6995
Kisten und anderes	129431	93594	139919	130374	14272	9841	11364	7936	3610	21402	71254	88216	2723	1697	2850	2646
Sperrholz	40149	50170	35054	19067	3500	4039	3491	2044	180820	29099	18658	15171	8879	1625	2287	2799
Furniere, Wandbekleidung	18158	19927	18624	19310	2080	1949	3676	3530	18726	5574	59	30	2624	907	32	7
Gold- u. andere Holzleisten	18624	19310	20786	78441	3676	3530	3263	6378	59	30	50	199	32	7	13	40
Musikinstrumente	198210	192214	224187	286878	100549	100687	112182	83092	6908	4720	2073	7487	6409	4885	3508	4324
Darunter:																
Klaviere	91095	93238	138966	194234	37864	39314	61448	47943	408	270	538	1039	193	131	312	267
Flugel	9835	9201	138966	194234	6832	6396	280	241	280	241	538	1039	250	176	312	267
Harmoniums	6286	5766	6997	6621	2859	2742	3042	1741	79	37	73	653	72	31	28	298
Mechaniken	3835	4162	5725	15696	2954	3248	4440	4890	82	70	36	1042	73	67	27	500
Klavaturen	842	764	1010	681	650	927	4	7	7	—	—	—	—	—	—	—
Orgeln	1492	1641	1985	2606	4024	4435	4814	4218	422	370	474	896	880	659	675	860
Zithern	1026	1176	1319	1956	356	397	452	419	27	24	34	47	24	24	28	16
Mundharmonikas	35498	35556	30598	24482	14664	15807	14023	7001	21	87	109	398	11	33	62	127
Ziehharmonikas	11009	12684	16129	22280	7089	7822	8620	6774	55	40	46	39	83	47	46	—
Bursten, Pinsel, Siebwaren	38608	31001	31492	30179	18987	15588	10300	12395	9480	9211	7254	14049	1700	1847	958	2124
Darunter:																
Bursten, groe und feine	13577	12571	14065	17717	5477	4786	5207	4949	6897	6866	5847	6614	1621	1415	899	1056
Bursten mit Bein od. Horn	34	44	98	511	39	41	138	593	48	70	20	714	78	82	23	857
Pinsel	11411	8448	8902	9687	12185	9727	10889	6392	39	31	22	260	26	22	13	130
Kamme, Knopfe	41425	33601	31675	33759	54091	40838	40477	28601	6242	3980	4120	8481	8793	4736	3301	6058
Darunter:																
Perlmutterknopfe	461	420	396	1268	1305	1014	950	1754	1634	1330	463	2899	3514	1617	581	3017
Steinnussknopfe	464	451	409	2506	701	726	776	3411	3215	1718	2698	3672	3598	2062	1890	2754
Knopfe aus Horn oder Knochen	1842	1555	1304	1767	1662	1462	1102	1390	150	113	271	673	171	85	136	337
Kamme, Knopfe, aus Zellhorn und Galalith	38593	31110	29300	27665	50156	42937	42865	21303	1228	794	666	859	1442	953	600	687
Korbwaren	38215	38368	42916	40688	9321	8203	8454	8355	9256	7834	9583	22978	1833	1899	2520	2057
Darunter:																
Korbflecht- und andere Flechtwaren	19498	22156	26784	18763	1488	1497	1693	1233	3759	3308	3710	13540	678	590	627	1174
Lackierte und so weiter Flechtwaren	14360	13084	12431	18264	5763	5045	4870	4545	293	218	170	1656	78	59	43	265
Korbwaren	35510	29210	28186	64988	3963	3308	2882	4729	31631	23227	22310	16050	6497	4047	3256	4897
Darunter:																
Zugeschnittene Platten u. Scheiben	26777	20117	18747	44590	1452	987	729	2159	3987	7858	2799	2629	645	806	374	226
Korkstopfen	1524	1805	1676	5032	579	495	482	1279	14747	10057	9217	12710	5394	3011	2544	4519
Andere Korbwaren	5123	5329	4738	2095	1613	1477	1170	574	382	69	83	331	83	29	23	108
Stocke aller Art	2500	2003	2720	5793	1216	1045	1375	2197	1746	1141	2577	6657	527	339	760	1600
Blei-, Farb- und Kohlenstifte	26131	23218	26887	26975	17229	16656	18198	13420	751	627	691	1104	893	761	838	544
Zusammen	981900	921614	1020870	1268178	226949	260927	276898	224702	483510	214117	320999	490688	61925	32368	31001	48253
Prozentfaz von 1913	77,4	72,7	80,5	100,0	127,2	116,1	123,2	100,0	98,6	43,6	65,1	100,0	128,3	67,1	64,2	100,0

Auch die Bugholzmobel haben einen starken Ausfuhrerugang aufzuweisen, noch starker aber ist der Einfuhrerugang. Aus dieser Entwicklung konnte man schließen, da die Bugholzmobel heute nicht mehr so begehrt sind wie fruher. Der Wahrheit naher kommt aber wohl die Annahme, da der Weltmarkt heute mehr als in der Vorkriegszeit von der auslandischen Konkurrenz beherrscht wird, wahrend die deutschen Bugholzmobelfabriken mehr den heimischen Markt beliefern; die polnische, tschechoslowakische und sterreichische Konkurrenz scheitert an den hohen Einfuhrzollen. Der Ausfuhrerugang bei den Gold- und anderen Holzleisten ist aber wohl ausschlielich auf die

Verponung des prozigen Goldrahmens und das Erstarren der glatten Stilrichtung zurufzufuhren.

Auerst ernst ist der Ausfuhrerugang bei den Klavieren und Flugeln. 1913 betrug die Ausfuhr 194 224 Doppelzentner, 1925 noch 138 966 Doppelzentner, 1926 noch 102 439 Doppelzentner und 1927 100 930 Doppelzentner. Aber die Ursachen dieser bedauerlichen Tatsache haben wir uns an dieser Stelle wiederholt ausgelassen, und wir werden auf sie demnachst noch einmal ausfuhrlich zururuckkommen. Auch bei den Geigen, Sichern und vor allem bei den Ziehharmonikas ist ein Ausfuhrerugang festzustellen. Erfreulich ist die Ausfuhrentwicklung eigentlich nur bei den

### Zusammenschlu in der Berliner Mobelindustrie.

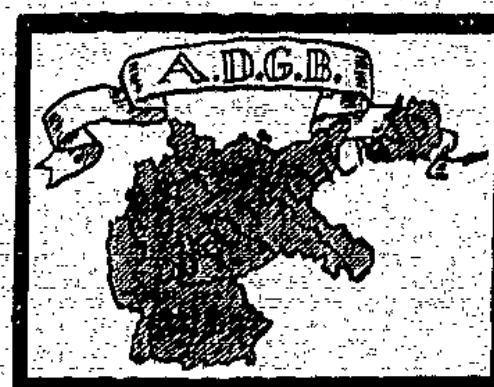
Die Mobelfabriken J. C. Pfaff A.-G. und Trund u. Co. haben sich zusammengeschlossen. Das neue Unternehmen fuhrt den Namen J. C. Pfaff u. Trund u. Co., offene Handelsgesellschaft. Die Geschftsleitung liegt in den Handen der Inhaber der bisherigen Firma Trund u. Co., der Herren Ludwig und Siegfried Fleischmann.

Die Pfaff A.-G. beschaftigte kurz vor dem Zusammenschlu etwa 300 Personen (darunter 260 Holzarbeiter) und Trund u. Co. etwa 90 Personen (darunter 50 Holzarbeiter). Der Pfaff-Betrieb ist also groer als der Trund-Betrieb, um so auffalliger ist es, da die ehemalige Leitung des Pfaff-Betriebes in dem neuen Unternehmen nichts zu sagen hat. Das last die Vermutung zu, da die Pfaff A.-G., wie in der Offentlichkeit wiederholt erzahlt wurde, finanziell tatsachlich am Ende stand und nun von den Gebrudern Fleischmann aufgekauft worden ist. Die Fleischmanns betrieben bisher in der Hauptsache ein groes Innenausstattungs-geschaft und gelten als tuchtige Geschäftsleute. Nach den vorliegenden Meldungen bleiben die Handels- und Produktionsstatten beider Firmen auch weiterhin in Betrieb.

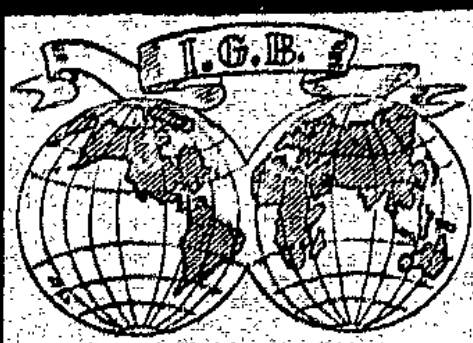
### Fortwreitende Konzentration in der Waggonindustrie.

Nach Zeitungsmeldungen finden zwischen der Waggon- und Maschinenfabrik A.-G. vorm. Busch in Vaugen, der Lintefabrik A.-G. in Berlin-Breslau und der Sachsischen Waggonfabrik A.-G. in Verden Verhandlungen uber einen Zusammenschlu der drei Unternehmen statt. Eine Meldung will wissen, da auch die Christoph u. Unmack A.-G. in Riesth an den Verhandlungen beteiligt ist, was sehr wohl stimmen kann. Vielleicht kommen sogar noch einige andere bekannte Waggonfabriken in Frage, aber Bestimmtes last sich daruber noch nicht sagen. Aber soviel ist gewiss, da die Verhaltnisse in der Waggonindustrie zu einer starken Betriebskonzentration zwingen.





# Gewerkschaftsbewegung



## Wo bleiben die Arbeitergroßen?

Die Methode, die Gewerkschaften in der Weise zu bekämpfen, daß ihnen in schwer faßbarer Weise der Vorwurf unzureichender Massenführung gemacht und den Gewerkschaftsführern nachgesagt wird, daß sie auf Kosten der Mitglieder ein Schlemmerdasein führen, ist nicht neu. Die Tatsachen reden aber eine so deutliche Sprache, daß die Lästlermäuler allmählich verstummt sind oder sich wenigstens ehrlicherer Waffen bedienen. Hin und wieder findet sich aber ein „Ehrenmann“, der, wenig wählerisch in seinen Mitteln, die alte Leier wieder anschlägt. So macht gegenwärtig in den kleinen Blättern in Südwestdeutschland, auch wohl anderwärts, ein Artikelchen die Runde, das den Zweck verfolgt, die Arbeiter vor den Gewerkschaften graulich zu machen, weil dort ihre Gelder nur unnütz verpulvert werden. Als Quelle für die Mitteilung wird die Wochenschrift „Für Wahrheit und Recht“ genannt, die sich als „überparteiliches“ Kampforgan für das arbeitende Volk bezeichnet. Der Titel dieses Blattes, das wir sonst nicht kennen, läßt einen Schluß zu auf seine Parteilichkeit und den Kreis seiner Gewährsmänner. Doch mag das auf sich beruhen.

In dem Artikel wird ausgeführt, daß die Arbeiter sich organisieren, um im Streikfall Unterstützung zu beziehen. Statt dessen sammeln die Gewerkschaften ungeheure Vermögen an und bauen mit einem Riesenaufwand Gewerkschaftspaläste. Deshalb seien nicht genügend Mittel für den Streit vorhanden. Es sei höchste Zeit, daß die Arbeiterschaft einmal die Lupe nimmt, um zu untersuchen, wo ihre Großden bleiben. Zur Illustration werden Zahlen aus dem „letzten Berichtsjahr“ mitgeteilt. Bei 147,5 Millionen Einnahmen „aus Arbeitergroßen neben den ungeheuren Steuern und Krisen des Lebensunterhalts“ und 125,8 Millionen Mark Ausgaben haben die Gewerkschaften einen Überschuß von 21,6 Millionen Mark erzielt.

Aus den Zahlen ist zu ersehen, daß der Gewährsmann des Blattes das Jahrbuch 1925 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Händen hatte. Das ist natürlich keine Geheimchiffre, sondern das Jahrbuch und die Abrechnungen der einzelnen dem A.D.G.B. angeschlossenen Verbände stehen jedermann zur Verfügung. Aus diesem Jahrbuch wird zitiert, daß alle freien Gewerkschaften für Agitation, Konferenzen, Verbandstage 21 Millionen Mark, für Verwaltung 35 Millionen Mark, für Streiks 28 Millionen Mark, für Unterstützungen (das Blatt fügt hier hinzu „mervürdigerweise nur“) 33 Millionen Mark ausgegeben hätten. Daraus wird festgestellt, daß für Verwaltung noch 2 Millionen Mark mehr ausgegeben wurden als für Unterstützungen. Daß die Ausgaben für Streiks gleichfalls Unterstützungen sind, wird übersehen. Das ist natürlich kein Zufall, denn der brave Kämpfer „Für Wahrheit und Recht“ will doch bei den Arbeitern den Eindruck erwecken, als seien die Ausgaben für Agitation usw. sowie für Verwaltung in die Taschen der Gewerkschaftsführer geflossen.

Er hätte das Jahrbuch des A.D.G.B. in Händen, dort hätte er finden können, daß die Hauptverwaltungen der 40 Verbände in dem fraglichen Jahr 6 Millionen Mark für persönliche und sachliche Verwaltungskosten ausgegeben haben. Mit dieser Zahl läßt sich freilich für den gewollten Zweck nichts anfangen. Es ist aber eine leidige Tatsache, daß die Verwaltung von Riesenorganisationen, mit mehr als 4 Millionen Mitgliedern, die sich auf Tausende von Orten verteilen, Geldkosten verursacht. Die Gau-, Bezirks- und Ortsverwaltungen haben für diesen Zweck nach der erwähnten Statistik 29 Millionen Mark verbraucht. Eine bössartige Demagogie ist es jedoch, es so hinzustellen, als ob das alles persönliche Ausgaben für die Gewerkschaftsbeamten seien. Es ist natürlich nicht möglich, die Ausgaben hier im einzelnen zu spezifizieren, ein kurzer Hinweis möge genügen, um einen Anhalt zu geben. Da ist das Verbandsorgan der einzelnen Mitgliedern zuzustellen und sind die Beiträge einzuziehen. Es finden Sitzungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen statt, die Injektionskosten, Sozialmieten und sonstige Ausgaben verursachen. Da sind Differenzen zu schlichten, es finden Sitzungen der tariflichen Schlichtungsinstanzen statt, Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten und bei sonstigen Behörden. Unterrichtsbesuche und ähnliche Einrichtungen erfordern mitunter erhebliche Aufwendungen. Diese Ausgaben erscheinen in den vierteljährlichen Abrechnungen und werden den Mitgliedern in den einzelnen Verwaltungen sehr eingehend erklärt.

Was die „Gewerkschaftspaläste“ anbelangt, so werden die ebenfalls zahlreich vorhandenen Verbandshäuser von den sonstigen Gewerkschaftsleitern aus Sparnisrückichten errichtet. Man hat natürlich gemerkt, daß Bureaus im eigenen Interesse billiger sind, als wenn sie beim privaten Hausbau her bezüchtet werden. Wie ja die Arbeiter überhaupt immer mehr dazu übergehen, den Tribut, den die privaten Kapitalisten fordern, so weit wie möglich zu beseitigen. Deshalb ist Kapitalwertigkeit und sonstigen Genossenschaften, die Bank der Arbeiter, Angehörigen und Beamten und andere Einrichtungen der Arbeiterschaft, die vom privaten Kapital so gehetzt werden, weil sie ihm Profit entziehen.

Noch ein Wort zu den Verwaltungskosten. Sie sind natürlich keine Eigentümlichkeit der Gewerkschaften. Aber die freien Gewerkschaften dürfen sich rühmen, von allen Gewerkschaften am billigsten verwaltet zu werden. So sind z. B. die Verwaltungskosten der christlichen Gewerkschaften wesentlich höher. Das erklärt sich einfach aus der übertragenden Größe der freien Gewerkschaften, die schon aus diesem Grunde mit verhältnismäßig geringeren Verwaltungskosten auskommen als kleine Organisationen. Wichtig ist auch, daß die Gewerkschaften bemüht sind, Reservefonds anzusammeln. Diese werden gebraucht, weil insbesondere die Streikkosten eine sehr wechselnde Größe sind und sich nicht im voraus berechnen lassen. Allgemein ist in den Gewerkschaften der Wunsch, die Reservefonds noch weit über das jetzige, leider sehr bescheidene Maß hinauswachsen zu lassen.

Dem Kritiker der freigewerkschaftlichen Finanzen sei schließlich empfohlen, sich in seinem „überparteilichen“ Kampf „für Wahrheit und Recht“ ein dankbareres Objekt zu suchen. Wie wäre es mit der Finanzgebarung der Arbeitgeberverbände? Hier werden doch die Arbeitergroßen, Gelder, die aus dem Ertrage der Tätigkeit der Arbeiter stammen, zum Kampf gegen die Arbeiter verwendet. Allerdings ist die Finanzgebarung der Arbeitgeberverbände ein sorgsam gehütetes Geheimnis. Aber wer so wader für „Wahrheit und Recht“ eintritt, sollte sich doch bemühen, dieses Geheimnis zu enthüllen, schon um den Arbeitern zu zeigen, wie billig dort gewirtschaftet wird. Wir haben allerdings solche Vergleiche nicht zu fürchten, sie würden nämlich erkennen lassen, wie niederträchtig es ist, den freien Gewerkschaften die Kostspieligkeit ihrer Verwaltungen zum Vorwurf zu machen.

Wenn der Verfasser des kritisierten Artikels an dessen Spitze die Frage stellt: Wo bleiben die Arbeitergroßen? dann sei ihm zur Antwort, daß die in den Spartopf der Gewerkschaften fließenden Beiträge hier zur Waffe werden, mit der sich die Arbeiter günstige Arbeitsbedingungen erkämpfen, zum Leidwesen des hämischen Kritikers und der gleichgeinnten Kämpfer für „Wahrheit und Recht“, die die Arbeiterschaft in wirtschaftlicher Not und körperlicher und geistiger Sklaverei des Unternehmertums erhalten wollen.

## Der Kampf in der mitteldeutschen Metallindustrie.

Über den Ursprung des Lohnkampfes in der mitteldeutschen Metallindustrie haben wir in Nummer 5 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet. Die Arbeiter hatten den Lohnkampf mit einem Spitzenlohn von 75 Pf. zum Ablauf am 15. Januar gekündigt und eine Lohnhöhung um 15 Pf. gefordert. Mit außergewöhnlicher Beschleunigung wurde ein Schiedsspruch des Schlichters herbeigeführt; der Spitzenlohn sollte hiernach um 3 Pf. erhöht werden mit Geltung bis zum 20. September. Noch ehe die Unternehmer die Verbindlichkeit dieses von der Arbeiterschaft mit Entrüstung abgelehnten Schiedsspruches beantragt hatten, erfolgte am 16. Januar die Arbeitseinstellung in einigen Betrieben. Die Unternehmer beantworteten dieses Vorgehen mit der Aussperrung im ganzen Bezirk, so daß bald 50 000 Arbeiter im Kampf standen. Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches wurde vom Reichsarbeitsminister abgelehnt.

Hinter den mitteldeutschen Metallindustriellen steht nicht nur der Gesamtverband der Metallindustriellen, sondern auch die Spitzenorganisation des Unternehmertums, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Diese Vertretung des gesamten Unternehmertums, die in ihren für die Öffentlichkeit bestimmten Rundgebungen so vornehmlich und zurückhaltend auftritt, sich immer als die Stelle aufspielt, die unter Hintansetzung von Sonderinteressen nur das Wohl der Industrie, des Vaterlandes, der gesamten Bevölkerung verfolgt, weiß, wo es sich um entscheidende Beschlüsse handelt, die Krallen zu zeigen, die sie sonst hinter ihren Samtpföschchen versteckt. In solchen Momenten erkennt man, daß es noch die alten Scharfmacher sind, denen die Redensarten von Gemeinwohl und dergleichen nur eine unbequeme Maske sind.

Das Unternehmertum will herrschen. Die Arbeiter sollen sich seinem Machtgebot fügen. Und nicht nur die Arbeiter. Die Staatsgewalt soll dem Willen der Industriellen untertan sein. Und wenn sie sich nicht freiwillig dem Befehl der auf ihrem Geldsack thronenden Kapitalisten beugt, dann muß der Welt gezeigt werden, daß wir im kapitalistischen Staat leben, in dem das Kapital der eigentliche Herrscher ist. Was bedeutet Gemeinwohl, was befragen für die Kapitalgewaltigen Begriffe wie Vaterland und Heimatsliebe. Sie haben die Macht, der heimischen Wirtschaft den empfindlichsten Schlag zu versetzen, und den Willen, von dieser Macht Gebrauch zu machen, wenn ihrem Herrscherdünkel nicht die Reuerenz erwiesen wird, auf die sie Anspruch erheben.

So war es erst vor kurzem, um die Jahreswende, als sie die Massenaussperrung ankündigten als Protest gegen das Verlangen, daß sie die Gesetzgebung anerkennen und durchführen sollen, die den Arbeitern in der Hüttenindustrie eine Verkürzung der unvernünftigen langen Arbeitszeit gewährleisten.

Das gleiche Attentat gegen die Staatsicherheit, denn das bedeutet die angedrohte Stilllegung der Industrie, das notwendig unsere gesamte Wirtschaft gefährden muß, wurde jetzt von den Scharfmachern wiederholt. Die Stilllegung der gesamten deutschen Metallindustrie würde angekündigt. Am 22. Februar sollten die Betriebe der Mitglieder des Gesamtverbandes der Metallindustriellen geschlossen, die Arbeiter ausgesperrt werden. Das war nicht als leere Drohung gedacht. Für die Durchführung der Massenaussperrung waren für die verschiedenen Bezirke ins Einzelne gehende Pläne aufgestellt. Den Arbeitern wurde gekündigt, so daß am 22. Februar 800 000 Arbeiter auf s Pfaster geworfen werden konnten. Zu dem Zweck, die Arbeiter der mitteldeutschen Metallindustrie, die sich gegen Hungerlöhne aufbäumen, auf die Knie zu zwingen.

Die Androhung der Massenaussperrung und der Beginn der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen waren zugleich ein gegen die Reichsregierung gerichtetes Druckmittel. Die Regierung sollte sich dem Willen der Scharfmacher unterordnen. Und sie hat sich lächelnd unterworfen. Dem übermühtigen Scharfmachertum die Zähne zu zeigen, nein, das konnte sie nicht riskieren, also wurden die staatlichen Machtmittel angewendet, um die Arbeiter zu unterdrücken. Das läßt sich in ganz legalen Formen durchführen.

Es wurde ein neues Schlichtungsverfahren aufgezoogen. Am 17. Februar wurde im Reichsarbeitsministerium vor dem Schlichter verhandelt. Diese Funktion war dem Thüringer Schlichter, Ministerialrat Hauschild, übertragen. Die Unternehmer lehnten jedes Entgegenkommen grundsätzlich ab. Am 18. Februar wurde darauf der Schiedsspruch verkündet, der die Lohnhöhung auf 5 Pf. bemißt. Das sind 2 Pf. mehr als beim ersten Schiedsspruch; dafür soll dieser aber auch bis zum 31. Dezember gelten. Die Unternehmer haben ihrer Rolle getreu, diesen Schiedsspruch sofort abgelehnt. Am 20. Februar tagten in Halle die Funktionäre des Metallarbeiter-Verbandes, sie lehnten den Schiedsspruch einstimmig ab. Für den folgenden Tag berief der Arbeitsminister die Parteien zu der vorgeschriebenen Verhandlung, die nur eine Formalität sein konnte. Schließlich wurde der Schiedsspruch vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt.

Die rechtliche Wirkung der Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches ist bekannt. Die Arbeiter sind gezwungen, trotz des unzulänglichen Zugeständnisses die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Unternehmer haben diesen Beschluß der mitteldeutschen Metallarbeiter anscheinend nicht erwartet. Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller hat deshalb bekanntgegeben, daß sein Aussperrungsbeschluß nur aufgeschoben, nicht aufgehoben sei. Er soll am 29. Februar durchgeführt werden, falls die Arbeit nicht in vollem Umfang aufgenommen ist. Durch den Beschluß des Metallarbeiter-Verbandes ist der Kampf nun beendet. Seine Auswirkungen werden sich aber noch länger fühlbar machen. Abgesehen von der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft, hat dieser Kampf auch wichtige Probleme des Tarifvertragsrechtes aufgeworfen. Wir behalten uns vor, diese Fragen gelegentlich zu beleuchten.

## Verhandlungen im Baugewerbe.

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe schreibt vor, daß die Verbandsvorstände in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1928 zusammenzutreten, um für die Zeit bis zum Ablauf des Reichstarifvertrages die Lohnperioden festzusetzen. Diese Zusammenkunft hat stattgefunden. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Vereinbarung getroffen, die besagt, daß die bezirklichen Verhandlungen über die Lohnregelung ab 1. April am 20. März beendet sein müssen. Notigenfalls ist das Tarifamt anzurufen, das bis zum 31. März eine Entscheidung fällen soll. Die Erklärungsfrist soll höchstens bis zum 5. April laufen. Wird der Spruch nicht von beiden Parteien angenommen, dann wird das Haupttarifamt angerufen, das am 12. April zusammentritt. Es sollen Löhne festgesetzt werden, die bis zum 26. September gelten, sofern sich die Beizirkparteien nicht über eine Laufzeit bis 31. März 1929 geeinigt haben. Für die Bezirke, in denen eine Regelung nur bis zum 26. September getroffen wurde, wird im September erneut verhandelt. Die Termine hierfür sind in ähnlicher Weise festgesetzt.

Diese Vereinbarung ist der Auftakt zur Lohnbewegung. Die Lohnhöhe steht noch nicht zur Diskussion. Aber auch diese Terminfestsetzung unterliegt noch der Zustimmung der Parteien. Die Erklärungsfrist endet am 27. Februar.

## Aufschtung der Volksfürsorge.

Nach dem jetzt vorliegenden Bericht brachte der erste Monat des laufenden Jahres der Volksfürsorge insgesamt 35 255 Versicherungsanträge. Das Monatsergebnis ist also durchaus zufriedenstellend, besonders wenn berücksichtigt wird, das im gleichen Monat der Jahre 1924, 1925, 1926 und 1927 nur 818, 11 664, 17 091 und 25 134 Anträge zur Volks- und Lebensversicherung bei der Volksfürsorge gestellt wurden. Ein steter Auftrieb ist also zu verzeichnen.





# Unterhaltung und Wissen



## Die Bantnote.

Novelle von Henry Barbusse.

Berechtigte Übertragung von J. Kunde.



Am Saume der weiten, düsteren Ebene, deren Farbe irgendwie an abgetragene Kleider gemahnte, verschwand ein kleines Haus im Zwielicht.

Juliette spähte nach dem Großvater. Gleich einer Rose überragte ihr hübsches Gesicht den morschen, hier und da mit Moos bewachsenen Zaun, den die Dämmerung so dunkel färbte, als wäre ein Plagregen darauf niedergegangen. Alle Tage kam der Großvater von jener Seite,

wo die Essen der Stadt ihre feine Schrift auf das Gelb des Sonnenunterganges zeichnen.

Vor Freude zitternd, erwartete auch Turko den Herrn, und sein schwarzer Pudellokopf, auf den die Schleiher des Abends nur den Ausdruck der Liebe erkennen ließen, wendete sich von Zeit zu Zeit nach dem hübschen Mädchen. Da bemerkte sie und der Hund den alten Mann unter der Arbeitermenge, die aus den Vorstädten herausströmte.

Mit großen Schritten kam er, gestikulierend. Schon vom Fußweg her hörte man ihn lachen.

Er schloß die Enteln in die Arme, ohne seine laute Freude zu dämmen. Drinnen in der niedrigen Stube, wo Turko sich um ihn zu verwieseltig schien, zwinkerte er mit den Augen, fluchte vor Vergnügen und schlug mit der Faust so heftig gegen die Tischplatte, daß das blaugerahmte Fenster klirrte. Endlich sagte er: „Hier hast du!“ und warf mitten auf den Tisch einen Tausendfrankenschein.

„Da sind 1000 Franken. Jetzt kannst du den großen Flaquard heiraten.“

„Ach,“ rief Juliette freudestrahlend, „Großvater, wie hast du das zustande gebracht?“

Der Alte blickte listig drein. Nun, er hatte Franken um Franken gefpart. Das hatte Zeit gekostet, verdammt! Aber was! Das Geld war da; man schuldet es niemand. Die Kleine konnte Flaquard heiraten. Der Hasenfuß brauchte nämlich 1000 Franken, um Rose, die Kette, abzustoßen.

Den ganzen Abend sprach man von Flaquard, der zwar keinen Mut besaß, aber ein schöner Mensch war — Heirat und Glück bedeutete.

Am andern Morgen, als der Alte fort war, sagte Juliette zu Turko, während sie den Haushalt besorgte: „Ich bin zufrieden.“

Turko verstand sich auf diese Art vertraulicher Mitteilungen. Er witterte das Glück, dieses edelste Parfüm (nur die Hunde sind würdig, es wahrzunehmen). Sie erzählte ihm, daß sie mit dem großen Flaquard glücklich sein würde, da dieser nun sein Verderben, die Rose, dieses Anhängsel, los wurde. Ohne die 1000 Franken — was wäre geworden?

Sie sang, betrachtete sich im Spiegel und legte um ihren Hals ein blaues Band. Turkos Augen folgten ihr treulich. Er nahm von allem, was sie sagte, etwas in sich auf. Einst jung wie sie, war er jetzt noch älter als der Großvater. Das schwarze Fell war durch die Jahre häßlich geworden, sein Rücken so verrunzelt wie eine Köhlerhand. Aber Juliette war stolz auf seine schönen kastanienbraunen Augen, die ihr mehr und mehr ins Herz zu blicken verstanden.

Sie zeigte ihm den Tausendfrankenschein, dessen Vorhandensein die Lage der Dinge verändert. Rasch legte sie ihn, für Turko unerreichbar, auf den Deckel der Salzwanne, die sehr hoch neben der Tür hing. Dann plauderte sie von anderem, trällerte, liebäugelte mit dem Spiegel.

Während der Frühstückspause trieb es sie ans Gartengeländer, denn sie hoffte, vielleicht Flaquard vorübergehen zu sehen, der draußen an der Beschötterung der Straße arbeitete — sie wollte es ihm verkünden.

Ein so heftiger Windstoß traf sie, daß sie stehenbleiben mußte. Unmöglich, dagegen anzukommen. Wild wehte der Sturm ihre Haare um ihr niedliches Gesicht; der dünne Kot schmeigte sich an den zarten Wuchs ihres Körpers.

Der Zaun schwankte. Das magere Bäumchen in der Ecke stand gebeugt da wie ein vom Unglück Betroffener. Und die Böden der von ihr angelehnte Haustür weit aufgerissen; durch die Scheiben sah man das Flattern der vom Sturm hin- und hergeworfenen baumwollenen Vorhänge.

„Turko,“ rief sie, „wo steckst du?“

Er war an der Schwelle gesunken und hielt mit einem Stückchen Papier.

Eine Ahnung durchzuckte sie. Sie stürzte auf ihn zu. Bei ihrem Anblick schnappte der Hund nach dem Papier, verschlang es, dann äugte er sie beruhigt an.



Verzweifelt packte sie ihn, riß seine Kiefer auseinander; ihre Finger griffen in das heiße Maul, das er jetzt, so weit als er konnte, öffnete. Nichts mehr da!

Sie ließ ihn los, brach in Tränen aus, lief, die Hände ringend, im Zimmer auf und ab, während Turko es für seine Pflicht hielt, sie scharf zu beobachten, um sich keine ihrer Bewegungen entgehen zu lassen.

Ach, sie wußte wohl, was bevorstand. Der Großvater konnte jede Minute heimkehren; es war seine Zeit. Sowie er es erfüllte, würde er Turko töten, um den Geldschein wiederzuerlangen.

In solchem Fall gibt es kein anderes Mittel. Man weiß das; ihm etwas eingeben nützt nichts. Man muß das Tier töten, und zwar sofort.

Ja, der Alte, der entschlossen und hart gegen andere war, würde mit Turko gleich ein Ende machen. Mit dem Stock oder einem Messer. Anbinden würde er ihn, dann nieder schlagen, erwürgen und den armen Körper nach dem Schein durchwühlen.

Sie richtete sich plötzlich auf, erschüttert wie noch eben vom Sturm. Schritte nahten, der Großvater bog auf das Haus zu. Der schöne Flaquard kam mit, und man hörte sie lachen.

Ganz außer sich, sah sie auf Turko, und der betrachtete sie mit seinen braunen, verwunderten Augen, welche seine ganze Güte offenbarten.

Freudig traten die Männer ein. Sich aufstreckend, als wollte sie ihnen den Weg verperren, stammelte sie ängstlich, weinerlich, den Blick zu Boden schlagend:

„Großvater! Großvater! Das Geld...! Ich war auf die Straße gegangen... mit Turko. Während der Zeit sind Leute eingedrungen... haben das Geld gestohlen... Ich sah sie fliehen...“

Die beiden Männer stießen einen rauhen Schrei aus, blieben vor Schreck wie angewurzelt stehen.

Der Großvater wurde blaß und warf sich jammernd — sein Atem ging stoßweise wie eine Maschine — auf seinen Schemel, während der schöne Flaquard seine Haltung ganz und gar verlor und von einem Fuß auf den andern trat.

„Verzeihen Sie,“ sagte er endlich mit seiner wohlklingenden tiefen Stimme, „aber... aber...“

Er zog ab, ohne seinen Satz zu vollenden, ohne die beiden noch eines Blickes zu würdigen.

Als er verschwunden war, wagte Juliette nicht, sich dem Großvater zu nähern, der noch immer wie betäubt dasaß. Aber sie trat zu Turko, und instinktiv streckte sie ihre Arme nach ihm.

Der Hund richtete sich in ihr empor, mit den Pfoten auf ihrer Brust. Sie drückte ihn fest an sich, heftete ihre in Tränen schwimmenden Augen auf ihn, aus deren tiefem Schmerz sich der Gedanke löste: „Ich habe dir doch das Leben gerettet!“



Eine Träne Juliettes rann über das Haupt Turkos. Er fühlte, wie ihr Blick ihn traf... Und antwortete mit einem Ton, der sich wie ein kurzer Aalgeilant anbot. Er antwortete ihr auch mit der wohligen Wärme seines sich an den Rücken des jungen Mädchens anlehenden Kopfes. Dann bellte er zweimal und sagte nichts mehr. Als ein großes Herz — das er war — fand er das alles ganz einfach.

## Die Schätze des großen Barrier-Riffs.

Fast 2000 Kilometer liegt der Küste von Queensland das große Barrier-Riff wie ein Wall gegen das Meer vorgelagert. Die Wellen, die sich an seinen Inselchen und Klippen brechen, schaffen ein weißes Band zwischen den grünen Wassern der Untiefen und dem tiefblauen Spiegel des Stillen Ozeans. An einzelnen Stellen ist der Kanal zwischen dem Riff und dem Hauptland über 100 Kilometer breit und 400 Fuß tief, aber an anderen Stellen ist der Zwischenraum viel geringer und das Wasser seichter. Das große Barrier-Riff ist das größte Korallenriff der Welt; es schwankt in seiner Breite zwischen 30 und 100 Kilometer, und seine Höhe ist noch unbekannt. Überhaupt bietet dieses Naturwunder, das wohl ursprünglich die Brücke zwischen Australien und den Inseln nach Norden bildete, noch viele ungelöste Probleme wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Natur.

Die wichtigste Meeresindustrie Australiens ist seit vielen Jahren die Gewinnung der Perlenmuscheln, deren jährlicher Ertrag auf mehr als 8 Millionen Mark beziffert wird. Das Hauptquartier dieser Industrie liegt in Broome an der Westküste und auf der Donnerstag-Insel im Gebiet des großen Barrier-Riffs. Über wissenschaftliche Untersuchungen über das Leben der Perlenmuscheln in den australischen Gewässern sind noch nicht vorgenommen worden, während man in Ceylon die Perlenfischerei dadurch sehr gefördert hat. Außer Perlen wird aus den Perlenmuscheln Perlmutter gewonnen, und man fängt auch hier in großen Mengen die Karettschildkröte, aus deren Schalen das sogenannte Schildpatt gewonnen wird. 1000 Tonnen solcher Schalen im Werte von 1 1/2 Millionen Mark wurden im vergangenen Jahre aus Australien ausgeführt, zum größten Teil nach Japan, wo daraus Knöpfe gemacht werden.

Ein Verwandter der Karettschildkröte ist die grüne Schildkröte, aus der die bekannte Schildkrötensuppe bereitet wird. Bisher beutet nur eine Gesellschaft diese Tiere am Barrier-Riff aus. Da man über ihre Fortpflanzung noch fast gar nichts weiß, so ist eine Zucht der grünen Schildkröte in größerem Maßstab nicht möglich. Die Regierung hat das Töten der Weibchen, bevor sie die Eier abgelegt haben, verboten. Die Schildkrötensuppe, die auf der Maskhead-Insel in der Nähe des südlichen Riffs hergestellt wird, kommt hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten und nach England.

Sehr groß ist der Fischreichtum im Kanal zwischen dem Riff und der Küste. Da das Planton in diesen Gewässern noch nicht erforscht ist, kann man über die Aussichten der Fischerei noch wenig sagen, und man erwartet reichen Aufschluß von den Arbeiten der britischen Gelehrten. Schließlich glaubt man auch, daß die Schwammindustrie hier große Aussichten hat, denn es gibt hier große Schwammengen, die freilich für den Handel keinen Wert haben. Eine Verpflanzung der wertvollen syrischen Schwämme auf das Riff eröffnet sehr günstige Aussichten.

## Was alles in einer Zigarre enthalten ist.

Es wird die Raucher und Raucherinnen interessieren, zu erfahren, welche chemischen Stoffe im Tabak außer dem Nikotin, das jeder kennt, enthalten sind. Die Tabakblätter enthalten folgende Stoffe: den „Tabakampfer“, wissenschaftlich Nitrotianin genannt, ferner Gummi, apfelsauren Kalk, Apfelsäure, Blattgrün, Gerbstoffe, Holzfasern und Salze. Die trockene Asche der guten Zigarre soll bei der chemischen Analyse enthalten: Kali, Natrium, Phosphorsäure, Kalk, Schwefelsäure, Magnesia, Chlor und Kieselerde. Erheblich komplizierter ist dann der Zigarrenrauch. Er enthält vor allem Wasser in dampfförmigem Zustande, Ruß, Kohlen- säure und Kohlenoxyd, und endlich als Hauptbestandteil das schädliche Nikotingift. Diese Bestandteile lassen sich aber noch weiter in viele Teile zerlegen, so daß die Zigarre enthält: Ameisensäure, Ammoniak, Baldriansäure, Blausäure, Buttersäure, Essigsäure, Kreosot, Kohlensäure, Propionsäure, Schwefelwasserstoff und noch eine Reihe öligter Substanzen, die mit dem Anilin verwandt sind, wie Kollodin, Karodin, Lutidin, Barvolin, Pyridin, Rubidin, Nicotin und Vitridin.

Alle diese Stoffe enthalten allerdings nur die guten Zigarren. Bei den schlechteren und ganz schlechten wird man manchen Bestandteil nicht vorfinden. Dafür finden sich, je nach dem Gütegrade dieser diversen Stimmstengel, die verschiedenartigsten Substanzen, die bei der Analyse manches Mal Kopfschütteln zu erregen geeignet sind. Es soll z. B. vorkommen, daß man Latrizen, Zeitungspapier, Menschenhaare, Schieferstücke, Zimt und — Fingernägel in Zigarren vorfindet. Bei diesen kann man dann ganz sicher gehen, daß sie nicht aus Havanna stammen. Auch bedarf es in solchen Fällen nicht erst einer chemischen Analyse, sondern schon der Beschmaç und die etwaigen sonstigen Folgen des „Genusses“ der Zigarre bezeugen unzweifelhaft ihre Herkunft und ihren Gütegrad.

## Erfahrung ist alles.

Setz' eine Kröte auf goldenen Stuhl, sie hüpfet doch wieder in den Fuhl. Den ersten Tag ein Gaj, den zweiten eine Last, den dritten stinkt er fast.



